



Bildrechte: NLWKN Stade

Ufersicherung Padingbüttel

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Vorhabenträger

Deichverband Land Wursten
Schulstraße 1
27616 Beverstedt

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Bearbeitung:

Frau Dr. Soetebeer
Herr Heinrich
Herr Hennig
Herr Schroeder
Frau Vorwald

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 2209 – 100

Fax: 04131 / 2209 – 101

E-Mail: gb6-lg-postelle@nlwkn.niedersachsen.de

Website: www.nlwkn.de

Lüneburg, den 08.06.2026

Az.: 6 L – 62211-161-400/2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.3	Nebenbestimmungen, Hinweise, Zusagen.....	7
I.3.1	Nebenbestimmungen (NB).....	7
I.3.2	Hinweise	9
I.3.3	Zusagen.....	10
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	10
I.5	Kostenlastentscheidung.....	10
II.	Begründung.....	10
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	10
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	14
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse.....	14
II.3.2	Flächeninanspruchnahme, Varianten	15
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	15
II.3.4	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.....	44
II.3.5	Belange der Landwirtschaft.....	54
II.3.6	Belange der Wasserwirtschaft.....	54
II.3.7	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	54
II.3.8	Belange des UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer	55
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	55
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	56
III.1.1	Landwirtschaftskammer Nds., Bezirksstelle Bremerhaven (LWK) (A2)	56
III.1.2	WSA Weser-Jade-Nordsee (WSA) (A4).....	56
III.1.3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (A5)	57
III.1.4	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) (A7).....	58
III.1.5	Landkreis Cuxhaven (LK Cux) (A8).....	63
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	71
III.3	Einwendungen.....	71
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	71
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	71
VI.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	72
VII.	Tabellenverzeichnis.....	74

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Küstenschutzmaßnahme „Ufersicherung Padingbüttel“ (Deichverbands-km 14+550 bis 15+050) wird auf Antrag des Deichverbands Land Wursten (Vorhabenträger) vom 28.01.2025 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen. Die Planunterlagen haben grundsätzlich den Stand vom 28.01.2025 zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Sofern Planunterlagen durch diesen Beschluss geändert oder ergänzt werden, ist in der Spalte „Inhalt“ das Datum des aktuellen Stands angegeben. Sämtliche geänderte oder ergänzte Unterlagen sind nochmal gesondert unter dem unten aufgeführten „Ordner 2: durch Beschluss geänderte/ergänzte Unterlagen“ aufgeführt. Änderungen gegenüber den ursprünglichen Unterlagen sind in der Schriftfarbe Blau abgefasst. Gelöschter Text ist ggf. durchgestrichen. Die Nummerierung der Planunterlagen ist nicht durchgängig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es für die Planunterlagen eine grundsätzliche Nummerierungsvorgabe gibt und diese eingehalten wurde. Gliederungspunkte die entfallen fehlen dann in der Nummerierung. Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen sind diese Punkte mit „entfällt“ angegeben.

Tabelle 1: Planunterlagen Antragstellung Stand 28.01.2025 (Ordner 1)

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
	Deckblatt und Unterschriftenblatt	2 Seiten
	Gesamtinhaltsverzeichnis	3 Seiten
Anlage 1	Erläuterungsbericht	32 Seiten
Anlage 2	Anlagen	
	Deckblatt Anlagen	1 Seite
Anlage 2.1.	Übersichtspläne	
Anlage 2.1.1	Übersichtskarten	
Anlage 2.1.1 Blatt 1	Übersichtskarte	M 1: 50.000
Anlage 2.1.1 Blatt 2	Übersichtskarte Transportstrecke	M 1: 20.000
Anlage 2.3	Lagepläne	
Anlage 2.3 Blatt 1	Lageplan	M 1: 1.000
Anlage 2.3 Blatt 2	Lageplan Bauablauf	M 1: 1.000
Anlage 2.3 Blatt 3	Detallageplan Anschlussbereich Süd	M 1: 250
Anlage 2.3 Blatt 4	Detallageplan Anschlussbereich Nord	M 1: 200
Anlage 2.3 Blatt 5	Vorlandentwässerung	M 1: 2.000 / 1.000 / 500
Anlage 2.4	Schnitte (für Gewässer, Deiche, Wege, Rohrleitungen)	
Anlage 2.4.2	Querschnitte	
Anlage 2.4.2 Blatt 1	Profil 1+2, Anschluss Süd	M 1: 100
Anlage 2.4.2 Blatt 2	Profil 5+6, Anschluss Süd	M 1: 100
Anlage 2.4.2 Blatt 3	Profil 11+12, Übergangsbereich	M 1: 100
Anlage 2.4.2 Blatt 4	Profil 17+18, Abschnitt Mitte, mit Kajedeich	M 1: 100
Anlage 2.4.2 Blatt 5	Profil 23+24, Abschnitt Nord	M 1: 100

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Anlage 2.4.2 Blatt 6	Detail A, Schwelle Süd	M 1: 100 / 200
Anlage 2.4.2 Blatt 7	Detail C, Schwelle Nord	M 1: 100 / 200
Anlage 2.4.2 Blatt 8	Detail Speigatt	M 1: 100
Anlage 2.5	Bau- und Konstruktionszeichnungen	
Anlage 2.5 Blatt 1	Detail B, Durchlass Mitte	M 1: 100 / 200
Anlage 2.10	Bauwerksverzeichnis	
Anlage 2.10 Blatt 1	Bauwerksverzeichnis	1 Seite
Anlage 2.11	Grundstücksverzeichnis/Grundstücksplan	
Anlage 2.11 Blatt 1	Grundstücksverzeichnis	1 Seite
Anlage 2.11 Blatt 2	Grundstücksplan	M 1: 1.000
Anlage 3	Naturschutzfachliche Planunterlagen	
	Deckblatt Naturschutzfachliche Planunterlagen	1 Seite
Anlage 3.1	Unterlagen zur Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
Anlage 3.1.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	56 Seiten
Anlage 3.1.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Textteil	48 Seiten
Anlage 3.1.2 Blatt 1	Brutreviere 2018 und 2022, Gastvögel 2021-2022	M 1: 2.000
Anlage 3.1.3	Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Richtlinie) - Textteil	76 Seiten
Anlage 3.1.3 Blatt 1	Bestandsplan FFH-Lebensraumtypen (LRT) – Lageplan	M 1: 2.000
Anlage 3.1.3 Blatt 2	Brutreviere 2018, 2021, Gastvögel 2021-2022	M 1: 2.000
Anlage 3.1.3 Blatt 3	Geplante Kohärenzsicherungsmaßnahmen – Lageplan	M 1: 2.500
Anlage 3.1.4	Unterlagen zur Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	29 Seiten
Anlage 3.2	Landespflegerischer Begleitplan (LBP)	
Anlage 3.2	Landespflegerischer Begleitplan (LBP) - Textteil	74 Seiten
Anlage 3.2	Maßnahmenblätter; Stand 26.03.2026 siehe Ordner 2	11 Seiten
Anlage 3.2 Blatt 1	Bestandsplan Biotoptypen, Flora 2021, Brutreviere 2018/2021, Gastvögel 2021/2022 und Konflikte – Lageplan -	M 1: 2.000
Anlage 3.2 Blatt 2	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Baustellenbereich – Lageplan -	M 1: 2.000
Anlage 3.2 Blatt 3	Geplante Ersatzmaßnahmen – Lageplan -	M 1: 2.500
Anlage 4	Sonstige Unterlagen	
	Deckblatt Sonstige Unterlagen	1 Seite
Anlage 4.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Fachbeitrag)	43 Seiten
Anlage 4.3	Lichtbilder incl. Deckblatt	14 Seiten

Tabelle 2: Ordner 2: durch Beschluss geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
	Deckblatt Ordner 2	1 Seite
Anlage 3.2	Maßnahmenblätter	
V1	V1, zugleich VCEF1 / V-FFH1 Vermeidung Störung/Beeinträchtigung Brutvögel	2 Seiten
V2	V2, zugleich VCEF2 / V-FFH2 Vermeidung Störung Brut-, Rastvögel durch Erholungsuchende	2 Seiten
V3	V3, zugleich VCEF3 Vermeidung Störung Gastvögel/Fledermäuse	1 Seite
V4 alt	V4 alt, Maßnahmen zur Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen des Watts	1 Seite
V4 neu	V4, zugleich VCEF4 NEU Vermeidung Störung Brutvögel durch Unterhaltung	1 Seite
V5	V5 (VFFH5) Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten von Rote-Liste-Pflanzenarten, von geschützten Pflanzenarten und von Biotoptypen (Habitatschutz)	3 Seiten
A1	A1 (AFFH1) Ausgleichsmaßnahmen im Baustellenbereich	2 Seiten
E1	E1 (EFFH1) Ersatzmaßnahmen mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Deichvorland bei Arensch	2 Seiten

I.3 Nebenbestimmungen, Hinweise, Zusagen

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Cuxhaven sowie der Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer anzuzeigen.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z. B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

I.3.1.1.3 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Vorhabenträger vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden. Bei Sturmflutgefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Deichvorland zu entfernen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.3.1.3.1 Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1) des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Maßnahmen A1 und E1 dienen mit ihrer jeweiligen Gesamtfläche dem habitatschutzrechtlichen Kohärenzausgleich. Maßnahme E1 ersetzt darüber hinaus die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

I.3.1.3.2 Dem Vorhabenträger wird eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) aufgegeben, die die Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses fachkundig begleitet und überwacht. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind laufend zu beteiligen, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nicht weitergehende Regelungen treffen. Die Maßnahmen der Umweltbaubegleitung sind zu dokumentieren. Die mit der Wahrnehmung der UBB betrauten fachkundigen Personen sind den zuständigen Naturschutzbehörden zu benennen.

I.3.1.3.3 Dem Vorhabenträger wird die Aufstellung einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahme E1 im Deichvorland bei Arensch aufgegeben. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist mit den

Naturschutzbehörden abzustimmen. Die abgestimmte Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorzulegen.

I.3.1.3.4 Dem Vorhabenträger wird eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme A1 im Baustellenbereich und der Ersatzmaßnahme E1 im Deichvorland bei Arensch aufgegeben. Die Erfolgskontrolle ist im 3., 5. sowie 10. Jahr nach Maßnahmenumsetzung durchzuführen. Das Untersuchungskonzept ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Feststellung, ob die Entwicklungsziele erreicht sind oder ob ggf. weitere Kontrollen oder Anpassungen des Maßnahmenkonzepts erforderlich sind, ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu unterrichten.

I.3.1.3.5 Das beim Rückbau des Kajedeiches anfallende Bodenmaterial wird im Vorhabenbereich gemäß technischer Planung bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplanung eingebaut bzw. verwendet. Überschüssiges Material ist abzufahren, eine Ablagerung im Nationalpark außerhalb des Vorhabenbereiches ist nicht zulässig.

I.3.1.3.6 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, Erosionsschäden am Gabionenrückwerk, die die Überwindbarkeit der Bauwerke für Brutvögel bzw. deren Küken einschränken, jährlich vor Beginn der Brutzeit zu beseitigen.

I.3.1.3.7 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen vor Beginn umzusetzen sind, ist die Fertigstellung der Maßnahmen mit der Anzeige des Baubeginns gem. NB I.3.1.1.1 zu bestätigen. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Die Kompensationsmaßnahmen sind ohne vermeidbaren Zeitverzug fertigzustellen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

I.3.1.3.8 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Vorhabenträger. Der jeweilige Fristbeginn ist den zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

I.3.1.3.9 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht schließt die Dokumentation der Umweltbaubegleitung ein. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in

den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

I.3.1.3.10 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.3.1.3.11 Der Vorhabenträger hat den zuständigen Naturschutzbehörden die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben nach § 1 NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 S. 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.3.12 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

I.3.2 Hinweise

I.3.2.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG ein.

I.3.2.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

I.3.2.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.3.2.4 Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen.

- I.3.2.5 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem unter Ziff. VI beigefügten Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.

I.3.3 Zusagen

- I.3.3.1 Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem WSA Weser-Jade-Nordsee Kontakt aufzunehmen um evtl. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung von Flächen der WSV abzuschließen.
- I.3.3.2 Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Maßnahme dem WSA Weser-Jade-Nordsee Bestandsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- I.3.3.3 Der Vorhabenträger sagt zu, für den Fall, dass die besucherlenkenden technischen bzw. baulichen Maßnahmen im Bereich des nördlichen Übergangs zum Bestandsdeckwerk nicht ausreichend wirken, in Abstimmung mit der NLPV weitere technische bzw. bauliche Anpassungsmaßnahmen zu prüfen.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Deichverband Land Wursten. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Das Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und tragen dem Ergebnis der Onlinekonsultation im Zeitraum vom 22.10.2025 bis 11.11.2025 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung der Sturmflutsicherheit an der Wurster Nordseeküste in der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Sicherung des letzten gänzlich ungeschützten Vorlandabschnitts entlang der Wurster Küste im Verbandsgebiet des DV Land Wursten. Die Maßnahme betrifft einen ca. 500 m breiten, unbefestigten Küstenstreifen im Mündungstrichter der

Weser zwischen Generalplan-Kilometer 461,8 und 462,3 (nach Kilometrierung des DV Land Wursten: km 14+550 bis 15+050), südlich der Ortschaft Dorum-Neufeld. In diesem Abschnitt wurde die voranschreitende Erosion während der regelmäßig stattfindenden Deichschauen wiederholt festgestellt und im Deichschauprotokoll dokumentiert.

Das Gesamtvorhaben „Ufersicherung Padingbüttel“ besteht aus den nachfolgend genannten Bestandteilen: Deckwerk auf der Vorlandkante, Fußsicherung der Deckwerksböschung, Bauzeitlicher Kajedeich (Sturmflutsicherung auf ganzer Trasse), Rückwerk, Deckwerkanschlussbereiche Nord und Süd, Verwallung auf dem Deckwerk mit Speigatten, Anlagen im Deckwerk zur Beibehaltung der Be- und Entwässerung des Salzwiesenvorlandes, Schwellen (Abschnitte Süd und Nord) mit Gabionenlahnungen, Durchlassbauwerk (Abschnitt Mitte), Anpassungen der Geländeoberfläche des Vorlandes an das Deckwerk, Anpassungen des Grabennetzes an das geänderte Entwässerungssystem im Vorland, Ausbau Vorfluter „Mittlere Rinne“, Binnenseitige Abdämmung der Baugrube für das Durchlassbauwerk und Wasserhaltung, Zuwegung und Transportwege im Deichvorland, Lagerflächen für Bodenaushub und Baumaterialien, Verkehrswege ins Watt, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen von Vegetation und Fauna sowie Erforderliche Kompensation- und Kohärenzmaßnahmen.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 67 Abs. 2 WHG stehen Bauten des Küstenschutzes dem Gewässerausbau gleich. Somit bedarf gem. §§ 68 bis 70 WHG und den §§ 107 ff. NWG die Errichtung eines Deckwerks im Vorland zur Erhaltung der Sturmflutsicherheit des Hauptdeichs der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a), bb) ZustVO-Wasser ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg (NLWKN) für die Planfeststellung zuständig.

Das jetzt planfestgestellte Vorhaben wurde mit Antrag vom 28.01.2025 des Deichverbands Land Wursten eingeleitet und mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Der Ablauf dieses Planfeststellungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Die Vorhabenträger haben am 27.01.2021 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und gemäß § 15 Abs. 1 UVPG die Unterrichtung und Beratung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die Vorhabenträger voraussichtlich für das o. g. Vorhaben in den UVP-Bericht nach § 16 UVPG aufnehmen müssen (Untersuchungsrahmen) beim NLWKN, Geschäftsbereich 6 – Wasserwirtschaftliche Zulassungen (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten grundsätzlich in einer Besprechung gem. § 15 Abs. 3 UVPG (sog. Scoping-Termin) erörtert werden.

Um eine größere zeitliche Verzögerung des Verfahrens zu verhindern, hatte sich die Planfeststellungsbehörde aufgrund der dynamischen Entwicklungen der damaligen Corona-Pandemie und der geltenden landesweiten Kontaktbeschränkungen mit Schreiben vom 03.02.2021 dazu entschlossen, den beteiligten Stellen gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG i. V. m. § 1 Nrn. 1 und 11 PlanSiG Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum 18.03.2021 zu geben.

Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen leitete die Planfeststellungsbehörde an den Vorhabenträger weiter. Der Vorhabenträger legte seine Erwidernungen dazu innerhalb einer Tabelle am 13.04.2021 vor. Die Planfeststellungsbehörde hat ihre Hinweise und Entscheidungen ebenfalls in diese Tabelle eingefügt. Die o. g. Tabelle gibt alle im Scoping-Verfahren abgegebenen Anregungen und Rückfragen der beteiligten Stellen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers sowie Hinweise und Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde wieder.

Für das o. g. Vorhaben hat gem. § 15 UVPG die Unterrichtung und Beratung zum Untersuchungsrahmen der Scoping-Unterlage vom 27.01.2021 zu den in der o. g. Tabelle dargelegten Änderungen des Untersuchungsrahmens geführt.

Mit Schreiben vom 28.04.2021 wurde der Vorhabenträger gemäß § 15 UVPG entsprechend der Scoping-Unterlage vom 27.01.2021 und der durch die Planfeststellungsbehörde o. g. ergänzten Tabelle über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Am 18.01.2023 wurde vom Deichverband Land Wursten in der Küstenschutzhalle in Padingbüttel ein Termin im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG durchgeführt, in dem die Planung der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die vorgestellte Planung wurde von den Teilnehmenden befürwortet.

Für das Vorhaben hat der Deichverband Land Wursten am **28.01.2025** beim NLWKN sodann die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren wurde am 19.02.2025 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Stadt Cuxhaven
- Gemeinde Wurster Nordseeküste
- Landkreis Cuxhaven
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Weser-Jade-Nordsee
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Unterhaltungsverband Land Wursten
- Sommerdeichverband Land Wursten
- NLWKN, Bst. Stade
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (mit Domänenverwaltung Stade und Geschäftsstelle Bremerhaven)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften -BL 44/Landesliegenschaftsfonds (LFN)-
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- NLWKN, Bst. Stade
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Gemeinde Wurster Nordseeküste
- Stadt Cuxhaven
- Unterhaltungsverband Land Wursten
- Sommerdeichverband Land Wursten
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (mit Domänenverwaltung Stade und Geschäftsstelle Bremerhaven)
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften -BL 44/Landesliegenschaftsfonds (LFN)-
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 NVwVfG und § 19 UVPG wurde die Auslegung des Antrags einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen mit ortsüblicher Bekanntmachung bekannt gemacht.

Außerdem konnte nach § 27a VwVfG der Inhalt dieser Bekanntmachung auf den Internetseiten der Gemeinde Wurster Nordseeküste, der Stadt Cuxhaven, des NLWKN sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen (jetzt UVP-Verbund der Länder) eingesehen werden.

Der Antrag und die Planunterlagen konnten gem. § 73 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG in der Zeit vom 18.02.2025 bis zum 17.03.2025 (jeweils einschließlich) bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste sowie gem. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie über die Internetseite des NLWKN mittels entsprechenden Links auf das v. g. niedersächsische UVP-Portal eingesehen werden. Bis zum 17.04.2025 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c VwVfG wurde dann eine Onlinekonsultation durchgeführt, die den Erörterungstermin ersetzt. Wesentliches Ziel der Onlinekonsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern. Bei der Onlinekonsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 i. V. m. § 27c Abs. 2 VwVfG von der Durchführung der ersatzweisen Onlinekonsultation benachrichtigt und ihnen wurde online Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über

einen Link auf eine Internetseite des NLWKN ermöglicht. Zu den v. g. Informationen/bereitgestellten Unterlagen gehören die eingegangenen Stellungnahmen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Vorhabenträgers. Über die Durchführung der Onlinekonsultation ist vorher durch gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Stadt Cuxhaven informiert worden. Im Zeitraum vom 22.10.2025 bis zum 11.11.2025 (jeweils einschließlich) hatten die beteiligten Stellen Gelegenheit sich zu äußern.

Es ging eine Stellungnahme des Landkreis Cuxhaven ein.

Auch zu dieser Stellungnahme hat der Deichverband Land Wursten am 08.12.2025 erwidert und die Onlinekonsultation abgeschlossen. Die im Rahmen der Onlinekonsultation eingegangene Stellungnahme und die dazugehörige Erwidern des Vorhabenträgers sind in den Abwägungsprozess im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit eingeflossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung mit Schreiben vom 25.02.2026 an den Vorhabenträger eine Überprüfung und Änderung der landschaftspflegerischen Maßnahmen veranlasst. Der Vorhabenträger hat die geänderten Maßnahmenblätter am 26.03.2026 vorgelegt. Eine erneute Auslegung bzw. Beteiligung war nicht erforderlich, da sich keine neuen Betroffenen durch diese unwesentlichen Änderungen ergeben haben. Die geänderten Unterlagen sind unter Ziff. I.2.1 „Festgestellte Planunterlagen“, Tabelle 2, aufgeführt.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Auslegung der Planunterlagen und die Veröffentlichung im Internet sowie das Anhörungsverfahren mit der nachfolgenden Onlinekonsultation sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei den v. g. Verfahrensschritten wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG sowie des NDG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Belange zu überwinden.

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Die vorliegend beabsichtigte Ufersicherung einer 500m langen unbefestigten Vorlandkante und die damit verbundene Unterbindung der unregelmäßigen Entwässerung über das Vorland (Vgl. II.1) ist erforderlich um bei einem Sturmflutereignis vorrangig die Sicherheit der Gemeinde Wurster Nordseeküste für Leib und Leben als auch Sachwerte wie Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen im deichgeschützten Gebiet sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vorland aufrechtzuerhalten.

Im Vorland des beplanten Bereichs zwischen Generalplan-Kilometer 461,8 und 462,3 (nach Kilometrierung des DV Land Wursten: km 14+550 bis 15+050), südlich der Ortschaft Dorum-Neufeld findet aktuell eine ungehinderte, der Tidedynamik unterlegene, unregelmäßige Entwässerung statt. Einzelne Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Entwässerungsrinnen führten nicht zu einem nachhaltigen Erfolg. Die Vorlandabbrüche und Ausweitungen der Entwässerung

rungsrinnen reduzieren die Breite des Vorlandes fortschreitend. Das Vorland dient im Küstenschutz als natürliche Pufferzone, die bei Sturmfluten die Energie der Wellen bricht, bevor diese den Deich erreichen. Der Erhalt eines ausreichend breiten Vorlandes ist daher für den Küstenschutz hier zwingend erforderlich.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Küstenschutz. Mit dem Vorhaben wird der letzte Abschnitt einer unbefestigten Vorlandkante an der Wurster Nordseeküste gesichert. Das Vorhaben ist mithin im überwiegend öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten.

II.3.2 Flächeninanspruchnahme, Varianten

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen, und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Der Vorhabenträger hat den Verlauf der Vorlandkante sowie die beantragte Variante des Sicherungsbauwerks nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Im Erläuterungsbericht Kapitel 1.3. (Anlage 1) und im Kapitel 2 des UVP-Berichts (Anlage 3.1.1.) sind dazu im Einzelnen die angestellten Überlegungen zum Verlauf der Vorlandkante und zu den Ausführungen von Sicherungsbauwerken an der Vorlandkante näher dargestellt. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Unterlage zur Abweichungsprüfung (gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zum beantragten Sicherungsbauwerk berücksichtigt. Zur Alternativenprüfung im Einzelnen wird daher auf Ziffer II.3.4.1.3 verwiesen.

Die im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren erhobenen Einwände, die das Ergebnis der geplanten Ausführung des Deckwerks in Frage stellen, kommen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zum Tragen, bzw. werden mittels Nebenbestimmung überwunden. Insoweit ist bei der Entscheidung für die nunmehr festgestellte Alternative auf die jeweils betroffenen öffentlichen Belange in ausreichendem Maße eingegangen worden.

Die erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden.

II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.3.1 Vorbemerkungen

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht und zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gem. § 15 UVPG verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zum Verfahrensgang unter Ziffer II.2 dieses Beschlusses. Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage des festgesetzten Untersuchungsrahmens gem. § 15 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt, der nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen des § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG genügt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des UVP-Berichtes in

Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen dem UVP-Bericht die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen (Prüfungsmethoden) in ausreichender Aktualität zu Grunde, so dass auf dieser Grundlage eine Entscheidung ergehen kann.

Im Hinblick auf eine Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) würde es weiterhin zu einem Abbruch der Vorlandkante kommen und mittel- bis kurzfristig wäre die Deichsicherheit gefährdet. Zudem gingen Teile der oberen Salzwiesen langfristig verloren und somit sowohl als Hochwasserrastplatz genutzte Flächen als auch Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Der UVP-Bericht hat durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen ermittelt. Nach Her- bzw. Einstellung des geplanten Endzustandes (Einbindung des Gabionenrückwerks durch Vegetationsschicht, Stabilisierung der neu angelegten Böschungen in den Entwässerungsrinnen) sind keine regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Schäden werden im Rahmen der Deckwerksschauen erkannt und im Anschluss beseitigt. Auf die Betrachtung betriebsbedingter Auswirkungen kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Soweit erforderlich hat der Vorhabenträger bei der Beschreibung des Ausgangszustands der Umwelt auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende Vorhaben und zugelassene Tätigkeiten berücksichtigt, die auf diese Weise in die Auswirkungsprognose eingegangen sind. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat die geprüften Alternativen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG im UVP-Bericht beschrieben und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen dargelegt. Geprüft wurden neben der Nullvariante die Variante „Aktiver Küstenschutz“ mit den Untervarianten „Vorlandgewinnung durch Lahnungsfelder“, „Ingenieurbioologische Methoden“ und „Vorspülung von Material“ sowie die Variante „Massives Deckwerk“. Für diese Variante wurden die 3 Ausführungsvarianten "befahrbares Rückwerk" (Variante A), „raues Rückwerk“ (Variante B) und „Gabionenrückwerk“ (Variante C) geprüft. Variante C stellte sich hierbei als Vorzugsvariante heraus (vgl. Kapitel 2 UVP-Bericht), da sie bei Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Küstenschutzes mit naturschutzfachlichen und ökologischen Ansprüchen sowie gleichzeitiger Vermeidung der Zugänglichkeit die beste Bewertung erhielt. Die Untervarianten des „Aktiven Küstenschutzes“ wurden ausgeschlossen, da sie für die Verhältnisse vor Ort ungeeignet waren (Ingenieurbioologische Methoden und Vorspülung von Material) oder eine schützende Wirkung erst nach langer Zeit und mit vergleichsweise hohem Unterhaltungsaufwand erreicht wird.

Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die das Ergebnis der Variantenprüfung in Frage stellen würden. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Das Vorhaben gewährleistet im Gegenteil einen ausreichenden Küstenschutz und stellt insoweit eine Anpassung an den Klimawandel dar. Der Vorhabenträger hat seine technische Planung so ausgelegt, dass sich mögliche vorhabenbedingte Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen für die Schutzgüter aber auch Risiken für das Vorhaben selbst nicht erhöhen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger unter Ziffer I.3.1.1 Nebenbestimmungen aufgegeben, die mögliche baubedingte Risiken für die Schutzgüter weiter minimieren oder gänzlich ausschließen. Dem Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat folgende Umweltfachbeiträge vorgelegt, deren Ergebnisse in den UVP-Bericht gem. § 16 Abs. 6 UVPG einbezogen worden sind:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur Abweichungsprüfung,
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Soweit das antragsgegenständliche Vorhaben Belange des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer berührt, ist die Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass der Schutz des Weltnaturerbes Wattenmeer in Niedersachsen durch das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) gewährleistet ist. Mit diesem Beschluss konzentriert die Planfeststellungsbehörde alle erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen ein und lässt das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zur habitatschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf die nachfolgende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird verwiesen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.8 dieses Beschlusses.

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen vorangestellt, ist eine Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen (II.3.3.2). Diese Merkmale und Maßnahmen sind in der Prognose der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht und in der zusammenfassenden Darstellung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden.

Unter Ziffer II.3.3.3 findet sich eine Darstellung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde auf der Grundlage des UVP-Berichtes erarbeitet. Die Darstellung erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut. Vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt diese Bewertung jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt anhand der in Tabelle 3 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Tabelle 3: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schlechende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

II.3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind im Variantenvergleich des UVP-Berichtes berücksichtigt. Als Vorzugsvariante ist die Variante „Dauerhaftes Deckwerk“ mit der Ausführungsalternative „Variante C – Gabionenrückwerk“ mit den geringsten Umweltauswirkungen gewählt worden, auf den Variantenvergleich im UVP-Bericht wird verwiesen.

In der Umsetzung des Vorhabens werden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1, zugleich VCEF1 / V-FFH1 - Verzicht auf Baumaßnahmen außerhalb einer oder mehrerer Brutsaison(en) bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln im gesamten Baustellenbereich im Deichvorland zzgl. eines Umkreises bis ca. 200 m
- V2, zugleich VCEF2 / V-FFH2 - Vermeidung von Beunruhigungen / Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln durch Erholungssuchende durch Kennzeichnung und bauliche Ausgestaltung
- V3, zugleich VCEF3 / V-FFH3 (tlw.) - Vermeidung der Störung von Gastvögeln und Fledermäusen
- V4 zugleich VCEF4/ V-FFH4 - Vermeidung von Störungen von Brutvögeln durch Unterhaltungsmaßnahmen
- V5 zugleich V-FFH5 - Maßnahmen zur Vermeidung von Rote-Liste-Pflanzenarten, von geschützten Pflanzenarten und von Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen

Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1). Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen I.3.1.1.2, I.3.1.1.3 und I.3.1.2.1 verwiesen.

II.3.3.3 Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden

Durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme und -versiegelung kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen/-verlusten der Naturhaushaltsfaktoren: Boden, Grundwasser, Flora und Fauna, die erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Folgende Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind vorgesehen. Beide Maßnahmen dienen auch dem Kohärenzausgleich, auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur habitatschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer II.3.4.1.3. dieses Beschlusses wird verwiesen

- A1 zugleich A-FFH1 – Rückbau von Baubehelfen und Befestigungen, naturschutzgerechte Herrichtung der Flächen im Baustellenbereich
- E1 zugleich E-FFH1 – Schaffung und Aufwertung tidebeeinflusster Bereiche in Lahnungsfeldern des Deichvorlandes vor der Ortschaft Arensch

Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1).

II.3.3.4 Schutzgut Menschen

II.3.3.4.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungsfunktionen abgrenzen lassen.

Wohnumfeldfunktionen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegene Siedlung beginnt in über 350 m Entfernung zur Ufersicherung. Verkehrswege, Versorgungseinrichtungen, Erholungsgebiete und Vergleichbares sind ebenfalls nicht betroffen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Hundestrand. Die Betretung des Plangebiets selbst ist für Erholungssuchende ganzjährig verboten. Lediglich für zulässige Zwecke der Landwirtschaft, Jagd oder Fischerei darf das Gebiet in einem begrenzten Umfang betreten werden.

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine relevanten Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm und Geruchsimmissionen.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 3.1 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

II.3.3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Wohnfunktion - Erholungsfunktion	Es werden keine Gebiete mit Wohnfunktion in Anspruch genommen. Es ergibt sich keine Änderung bezüglich der Erholungsfunktion, da Menschen das Gebiet auch zuvor nicht betreten durften (keine zugelassenen Wege, Routen, Straßen oder Verkehrswege für Sportboote, nur Landwirtschaft, Jagd oder Fischerei im erlaubten Umfang).
baubedingte stoffliche Emissionen - Erholungsfunktion	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raums durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) zu erwarten.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen - Erholungsfunktion	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (z. B. Nutzung des benachbarten Hundestrandes) durch temporär auftretende visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2.1 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

II.3.3.4.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG
Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirkungsvolle Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 5: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Wohnfunktion - Erholungsfunktion	I Vorsorgebereich	Es sind keine Gebiete mit Wohnfunktion von einer Flächeninanspruchnahme betroffen. Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind nicht zu erwarten, da das Gebiet auch vorher nicht vom Menschen betreten werden durfte.
baubedingte stoffliche Emissionen - Erholungsfunktion	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind auf Grund der zeitlich begrenzten Bauzeit nicht zu erwarten.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen - Erholungsfunktion	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch visuelle oder akustische Störwirkungen sind aufgrund der kurzen Bauzeit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.5 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.5.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Brutvögel

Bei der flächendeckenden Brutvogelkartierung wurden im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet insgesamt 7 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis erfasst. Dies entspricht dem gleichen Artenspektrum aus der Brutvogelerfassung im Jahr 2018.

Unter den Brutvögeln des Plangebiets befanden sich 4 Arten, die entweder in Niedersachsen oder Deutschland stark gefährdet, gefährdet oder streng geschützt sind (Feldlerche, Kiebitz, Rotschenkel, Wiesenpieper). Bei allen 7 Arten handelt es sich um typische Brutvogelarten der Außendeichs gelegenen gehölz- und röhrichtfreien Salzwiesen der Wurster Küste.

Rotschenkel, Austernfischer und Brandgans kommen typischerweise in küstennahen Biotopen vor, während Wiesenpieper, Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze sowohl küstennahes, als auch binnenländisches Grünland als Brutplatz nutzen.

Keine der 7 kartierten Brutvogelarten zählt zu den für das EU-Vogelschutzgebiet V 01 DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 EU-VSchRI² (Anhang I). Zu den im Untersuchungsgebiet kartierten wertbestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-VSchRI zählen als Brutvogel Feldlerche, Kiebitz, Rotschenkel und Schafstelze. Insgesamt wurden 14 wertbestimmende

² EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRI)

Arten des EU-Vogelschutzgebiets während der Brutvogelkartierungen im Raum nachgewiesen. Insbesondere die Salzwiesen haben eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel als Brutplatz. Während der Brutvogelerfassung im Jahr 2022 wurden als potentiell betroffene Revierpaare (RP) Austernfischer (2 RP), Feldlerche (3 RP), Kiebitz (2 RP), Rotschenkel (2 RP) und Wiesenpieper (1 RP) festgestellt.

Gast- und Rastvögel

Während der im Jahr 2021/2022 durchgeführten Kartierungen wurden auch die Gastvögel erfasst. Eine der kartierten Gastvogelarten (Goldregenpfeifer) zählt zu den für das EU-Vogelschutzgebiet V 01 DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4, Abs. 1 EU-VSchRI (Anhang I). Zu den im Untersuchungsgebiet kartierten wertbestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-VSchRI zählen als Gastvögel Austernfischer, Brandgans, Graugans, Großer Brachvogel, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Silbermöwe, Stockente und Sturmmöwe. Insgesamt wurden 14 wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebiets als Gastvögel im Raum nachgewiesen.

Der gesamte Planungsbereich hat eine hohe Bedeutung für Gastvögel, wobei aufgrund der ermittelten artspezifischen Fluchtdistanzen (Gaßner et al. 2010)³ 11 der kartierten Arten von einer Störung betroffen sein könnten (Schnatterente, Graugans, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Brandgans, Regenbrachvogel, Austernfischer, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Krickente).

Fledermäuse

Quartiere konnten aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Das Gebiet könnte lediglich als Jagdgebiet relevant sein, wobei aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht von essentiellen Jagdgebieten auszugehen ist.

Fische und Krebstiere

Das Watt hat ein sehr hohes ökologisches Potential und ist in seiner Funktion als Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Entwicklungshabitat für viele Fisch- und Krebsarten von besonderer Bedeutung (Wertstufe V). Die Salzwiesen werden von Fischen und Zehnfußkrebsen zur Nahrungssuche genutzt und bieten zudem Schutz vor Raubtieren.

Weitere Arten

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, wie weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer und Weichtiere, kann auf Grund der fehlenden Habitategnung von vornherein ausgeschlossen werden.

II.3.3.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt.

³ Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vol. 12). CF Müller GmbH.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Lagerflächen, Kaje-deich im VSG-Gebiet - Brutvögel - Gastvögel	Es ist baubedingt eine Störung von Brut- oder Gastvögeln möglich. Diese wurde mit der "Fluchtdistanz" nach Gassner et al. (2010) ermittelt. Innerhalb der art-spezifischen Fluchtdistanz und damit als potenziell von einer Störung betroffen sein können als Brutvögel Austernfischer, Feldlerche, Kiebitz, Rotschenkel und Wiesenpiper. Bei den Gastvögeln können Schnatterente, Graugans, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Brandgans, Regenbrachvogel, Austernfischer, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Krickente potentiell betroffen sein. Zudem kommt es zu temporärem Verlust von Brut- und Rasthabitaten. Betroffen sein können hiervon 1 Revierpaar (RP) des Rotschenkels und 2 Revierpaare des Austernfischers im Bereich des geplanten Deckwerks, außerdem 1 RP der Feldlerche im Bereich der nördlichen Baustraße.
anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im VSG-Gebiet - Brutvögel	Habitatverluste durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme können für 2 RP Rotschenkel und 1 RP Austernfischer entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der angrenzenden Flächen ausreichend geeignete, unbesetzte Bruthabitate zur Verfügung stehen.
anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im VSG-Gebiet - Gastvögel	Die geringfügige Erhöhung des Bereichs der ehemaligen Uferkante kann beeinträchtigend auf Gastvogelbestände wirken, weil eine veränderte Kulissenwirkung entsteht, die Sichtbeziehungen in ihrem Nahbereich unterbrechen kann und sich auf die Raumnutzung von Gastvögeln auswirken kann.
bau- und anlagebedingte Zerschneidung / Barrierewirkung - Fische - Krebstiere	Durch den Bau kommt es zur vorübergehenden Unterbrechung von Verbindungen zwischen Rinnen bzw. Tidetümpeln des Vorlandes zum Watt. Die Biotopstrukturen an den Prielen werden bauzeitlich vorrausichtlich nur geringfügig und der Gewässerhaushalt gar nicht verändert. Anlagebedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten, da der Tidefluss im Deichvorland bleibt. Rinnen und Tidetümpel bleiben ebenfalls erhalten.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Alle Artengruppen	Visuelle und akustische Störreize wirken für den Bauzeitraum von etwa 6 Monaten auf angrenzende Lebensräume, nächtliche Arbeiten finden nicht statt.
baubedingte stoffliche Emissionen – Alle Artengruppen	Baubedingt kommt es für einen begrenzten Zeitraum zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Artengruppen oder deren Habitate haben.

II.3.3.5.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirkungsvolle Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 7: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im EU-VSG – Brutvögel	II Belastungsbereich	Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bewertet. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt.
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Lagerflächen, Kajebeiche im EU-VSG - Brutvögel - Gastvögel	I Vorsorgebereich	Es kann zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf Brut- und Gastvögel kommen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG erreichen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im EU-VSG – Gastvögel	I Vorsorgebereich	Der Bereich ist nach Abschluss der Bauarbeiten in vollem Umfang für Gastvögel nutzbar. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
bau- und anlagebedingte Zerschneidung / Barrierewirkung - Fische – Krebstiere	I Vorsorgebereich	Aufgrund der begrenzten Dauer der Arbeiten und durch die ÖBB festgelegte Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Auswirkungen auf Austauschbeziehungen nicht zu erwarten. Es handelt sich daher um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Anlagebedingt wird die Schwelle der Erheblichkeit gem. §14 BNatSchG nicht erreicht, da es zu keinen Auswirkungen kommt und der Tidefluss im Deichvorland erhalten bleibt. Auch die Rinnen und Tidedümpel bleiben erhalten. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Alle Artengruppen	I Vorsorgebereich	Die bauzeitlichen Beschränkungen führen nicht zu signifikanten Auswirkungen auf die genannten Arten-(gruppen). Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen – Alle Artengruppen	I Vorsorgebereich	Es entstehen lediglich für einen begrenzten Zeitraum Emissionen, so dass es zu keinen negativen Auswirkungen gem. § 14 BNatSchG auf die betrachteten Arten-(gruppen) oder deren Habitate kommt. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.3.6 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.6.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich an der Wurster Küste südlich der Ortschaft Dorum-Neufeld. Der unbefestigte Küstenabschnitt wird im Norden und Süden durch Küstenbereiche mit Sicherungsbauwerken (KXK) eingegrenzt. Dominiert wird das Gebiet durch die oberen Salzwiesen, welche im Osten an das Watt angrenzen.

Die Salzwiesen bestehen aus den folgenden Biototypen:

- Rotschwingel-Salzwiese (KHOR), am häufigsten vertreten (über 50 % der Fläche im UG)
- Kurzrasiger Andel-Salzwiesen (KHUP), zwischen den Grüppen (Entwässerungsgräben) im Bereich der sich im Südwesten befindlichen Lahnungsfelder
- Schlickgras-Salzwiese (KHUS), auf den Grüppen im Südwesten und der Steinschüttung nördlich der Lahnungsfelder
- Dünenquecken-Salzwiesen (KHQA), an den Abbruchkanten und entlang eines Priels

Innerhalb der Salzwiesen befinden sich folgende Biotope:

- Salzmarsch-/Strandpriele (KPH), im Osten an das Watt angrenzend
- 3 jeweils über 100 m² große Salzmarsch-Lagunen (KLM)
- 1 unter 100 m² großes sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer (KLZ)

Das Watt besteht aus den folgenden Biototypen:

- Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWK), im Westen
- Watt-Quellerflur (KWQW), im Anschluss an das Küstenwatt
- Küstenwattpriel (KPK), innerhalb des Watts, parallel zur Küste

Am Deichfuß im Osten des Untersuchungsgebiets kommt auf einem 20 m breiten Streifen Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM) vor, der Deichkörper ist mit sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF) bewachsen. Deichverteidigungsweg und die Promenade im Bereich des Strandbades entsprechend dem Biototyp Weg (OVW). Innerhalb des sich im Nordwesten befindlichen Strandbades befindet sich Artenarmer Scherrasen (GRA).

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets wird von Biototypen der Wertstufen IV und V (besondere sowie besondere bis allgemeine Bedeutung) eingenommen. Bis auf die Wege und das Grünland sind alle Biotope des Untersuchungsgebiets (Wattflächen, Salzwiesen, Priele, Lagunen, Stillgewässer) gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützt. Zusätzlich ist das mesophile Marschengrünland (GMM) durch § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG gesetzlich geschützt.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 5 FFH- Lebensraumtypen nachgewiesen werden. Sie umfassen einen Flächenanteil von über 90 % des Untersuchungsgebiets:

- LRT 1130: Ästuarien (alle folgenden LRT gehören ebenfalls zum LRT 1130)
- LRT 1140: Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- LRT 1150: Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
- LRT 1310: Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Queller-Watt)
- LRT 1330: Atlantische Salzwiesen

Es wurden insgesamt 10 naturschutzfachlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auf der Roten Liste Niedersachsens ist 1 Art gelistet (Sardischer Hahnenfuß), zusätzlich befindet sich 1 Art auf der Vorwarnliste (Gewöhnlicher Strandflieder). Weitere 7 Arten sind laut der roten Liste für die Küste bzw. das Tiefland mindestens gefährdet (Strand-Aster, Milchkraut, Salz-Binse, Krähenfuß-Wegerich, Sardischer Hahnenfuß, Erdbeer-Klee, Strand-Dreizack), 1 weitere Art extrem selten (Strand-Wegerich). Zwei Pflanzen gehören zu den gesetzlich besonders geschützten Sippen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Strand-Grasnelke, Gewöhnlicher Strandflieder). Die Vorkommensschwerpunkte der naturschutzfachlich

relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist zum einen die obere Salzwiese, zum anderen die untere Salzwiese und das mesophile Grünland.

II.3.3.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung - Inanspruchnahme von Flächen im Nationalpark Nds. Wattenmeer - Ruhe- und Zwischenzone	Insgesamt werden 22.903 m ² Fläche im Nationalpark in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um 12.054 m ² baubedingte und 10.849 m ² anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme.
baubedingte Flächenbeanspruchung - Lebensraumtypen (LRT)	Baubedingt werden 12.054 m ² Fläche im FFH-Gebiet in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um - 5.892 m² des LRT 1310 (Queller-Watt), - 5.203 m² LRT 1330 (Atlantische Salzwiese) und - 12.054 m² LRT 1130 (Ästuarien), wobei die LRT 1330 und 1310 gleichzeitig zum LRT 1130 zählen und zusätzlich 945 m ² Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss betroffen ist.
anlagenbedingte Flächenbeanspruchung - Lebensraumtypen (LRT)	Es werden insgesamt etwa 10.849 m ² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um - 2.344 m² LRT 1310 (Queller-Watt), - 8.444 m² LRT 1330 (Atlantische Salzwiese) und - 10.849 m² LRT 1130 (Ästuarien, zusammengesetzt aus LRT 1310 und 1330 sowie 61 m² Artenarmer Scherrasen, der den Ästuarien zugeordnet wurde) Das Queller-Watt hat den Erhaltungsgrad B - günstig, die Salzwiesen C - ungünstig / schlecht und für die Ästuarien ist kein Erhaltungsgrad bewertet.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - § 30 Biotope (nicht ausgleichbar)	Es gehen anlagebedingt 7.358 m ² dauerhaft § 30 Biotope verloren. Die Verluste dieser § 30 Biotope sind nicht vor Ort ausgleichbar und werden an anderer Stelle ersetzt. Es handelt sich um - 6.841 m² für die dauerhaft bebaute Fläche (Queller-Watt und Salzwiesen) und um - 517 m² Flächen für die Anpassung der Geländeoberfläche des Deichvorlandes an das Rückwerk (Queller-Watt und Salzwiesen).

bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - § 30 Biotope (ausgleichbar)	Es gehen anlagebedingt 3.430 m ² § 30 Biotope verloren. Es handelt sich um - 1.689 m ² Salzwiesen für die Anpassung der Geländeoberfläche des Deichvorlandes an das Rückwerk und - 1.741 m ² Salzwiesen für die Herstellung bzw. Wiederherstellung von Gräben. Baubedingt werden 12.040 m ² § 30 Biotope in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um - 6.403 m ² für den Bau des Kajedeichs und die Arbeitsstreifen an den Lahnungen (Salzwiesen und Queller-Watt) sowie um - 5.637 m ² für die Baustraßen, Lagerflächen und Arbeitsstreifen im Deichvorland (Queller-Watt, Salzwiesen und mesophiles Marschengrünland). Diese Biotope können vor Ort ausgeglichen werden oder sie können sich wieder regenerieren.
anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Biototypen Wertstufe III-V	Es gehen insgesamt 10.788 m ² Biotope der Wertstufe V verloren. Es handelt sich um - 6.841 m ² für die dauerhaften baulichen Anlagen (Queller-Watt und Salzwiesen, ohne Artenarmen Scherrasen) - 1.741 m ² für die Wiederherstellung der Gräben (Salzwiesen) und - 2.206 m ² für die Anpassung der Geländeoberfläche des Deichvorlandes an das Rückwerk (Queller-Watt und Salzwiesen)
anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Biototypen Wertstufe I-II	Die Biotopverluste der Wertstufe I und II (61 m ² Artenarmer Scherrasen und 14 m ² Weg) werden nicht als Eingriff gewertet.
baubedingte Flächeninanspruchnahme - Biototypen Wertstufe III-V	Baubedingt werden 12.040 m ² Fläche von Biotopen der Wertstufe III-V in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um - 6.403 m ² für den Bau des Kajedeichs und die Arbeitsstreifen an den Lahnungen (Salzwiesen und Queller-Watt, ohne den Weg) sowie - 5.637 m ² für die Baustraßen, Lagerflächen und Arbeitsstreifen im Deichvorland (Queller-Watt, Salzwiesen und mesophiles Marschengrünland).
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung - Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	Es ist die Inanspruchnahme von Standorten gefährdeter oder geschützter Pflanzen möglich. Dies soll dadurch verhindert werden, dass die Baustraßen und Lagerflächen nicht über solche Standorte geplant werden oder die Pflanzen umgesiedelt werden.
baubedingte stoffliche Emissionen - Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biototypen, Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	Baubedingt kommt es für einen begrenzten Zeitraum zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biototypen oder Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten haben.

II.3.3.6.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirk-
same Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie
folgt:

Tabelle 9: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologi-
schen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeits- bereich	-
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung - Inanspruchnahme von Flächen im Nationalpark - Ruhe- und Zwischenzone	III Zulässigkeits- grenzbereich	Die mit dem Vorhaben verbundenen Bau- maßnahmen werden als verbotene Hand- lungen im Sinne des § 6 Abs. 1 NWatt- NPG bzw. des § 12 Abs. 1 NWattNPG gewertet. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 17 NWattNPG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG werden mit die- sem Beschluss erteilt.
anlagenbedingte Flächen- beanspruchung - Lebensraumtypen (LRT)	III Zulässigkeits- grenzbereich	Alle 3 LRT überschreiten die Orientie- rungswerte für den "quantitativ-absoluten Flächenverlust" nach Lambrecht & Trautner (2007). Die Inanspruchnahme stellt somit eine erhebliche Beeinträchti- gung der Erhaltungsziele für die FFH- LRT 1310, 1330 und gleichzeitig für 1130 dar. Somit ergibt sich eine erhebliche Be- einträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die Planfeststel- lungsbehörde lässt das Vorhaben im Ab- weichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.
baubedingte Flächenbean- spruchung - Lebensraumtypen (LRT)	III Zulässigkeits- grenzbereich	Die betroffenen LRT sind laut Drachen- fels (2024) und unter den vorliegenden günstigen Rahmenbedingungen gut aus den angrenzenden Beständen regene- rierbar. Dennoch ist die baubedingte In- anspruchnahme von 12.054 m² Fläche im FFH-Gebiet ebenfalls als erhebliche Be- einträchtigung der Erhaltungsziele für die FFH-LRT 1310 (Queller-Watt), 1330 (At- lantische Salzwiesen) und 1130 (Ästua- rien) zu bewerten. Somit ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Ge- bietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - § 30 Biotope (nicht ausgleichbar)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die dauerhaften Biotopverluste von 7.358 m ² stellen eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar und werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans an anderer Stelle ersetzt (nicht vor Ort ausgleichbar). Es wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit dieser Genehmigung erteilt.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - § 30 Biotope (ausgleichbar)	II Belastungsbereich	Die Biotopverluste stellen Eingriffe i. S. des § 14 BNatSchG dar. Die Inanspruchnahme von insgesamt 15.470 m ² (3.430 + 12.040 m ²) § 30 Biotopen kann nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans vor Ort ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mit dieser Genehmigung erteilt.
anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Biotoptypen Wertstufe III-V	II Belastungsbereich	Die anlagenbedingten Biotopverluste stellen Eingriffe i.S. des § 14 BNatSchG dar und werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen.
baubedingte Flächeninanspruchnahme - Biotoptypen Wertstufe III-V	II Belastungsbereich	Die baubedingten Biotopverluste stellen Eingriffe i.S. des § 14 BNatSchG dar und werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen.
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Biotoptypen Wertstufe I-II	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da die betroffenen Flächen eine nur untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut haben.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung - Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	I Vorsorgebereich	Die vorgesehenen Maßnahmen (V5) vermeiden die Inanspruchnahme der Standorte von gefährdeten oder geschützten Pflanzen. Sollte eine Vermeidung der Inanspruchnahme nicht (komplett) möglich sein führt der Verlust von Individuen nicht zum Erreichen der Erheblichkeitsschwelle gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biotoptypen, Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten		nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich, sondern auch im Belastungsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich.

II.3.3.7 Schutzgut Fläche

II.3.3.7.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche handelt es sich um die Abbruchvorlandkante, an welche zu einer Seite Watt und zur anderen die Vorlandfläche angrenzt. Das Gebiet ist bis auf 14 m² Weg unversiegelt. Das komplette Gebiet ist von hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Fläche, da es weder versiegelt noch besiedelt ist.

II.3.3.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Tabelle 10: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung	Baubedingt werden 12.054 m ² Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Anlagebedingt werden rd. 10.849 m ² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

II.3.3.7.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 11: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III	-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Zulässigkeitsgrenzbereich	
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	Die Inanspruchnahme von Flächen führt zu keiner deutlichen Zunahme der Versiegelung im Untersuchungsgebiet und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt.

II.3.3.8 Schutzgut Boden

II.3.3.8.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der vorherrschende Bodentyp der Wurster Küste ist der Bodentyp „Salzwatt“. Im Deichvorland des Plangebiets sowie in den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen ist der Bodentyp „Mittlere Kalkmarsch-Rohmarsch“ verbreitet. Es handelt sich im gesamten Gebiet um „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“, beim Watt um „extrem nasse Böden“. Damit werden die Wattböden des Plangebietes als Böden von besonderer Bedeutung (Wertstufe V/IV) eingestuft. Die Böden des Deichvorlandes sind aufgrund ihrer Naturnähe Böden von besonderer Bedeutung (Wertstufe V/IV).

II.3.3.8.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung - Böden Wertstufen IV und V	Baubedingt werden 12.054 m ² Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Davon sind 12.040 m ² der betroffenen Böden der Wertstufe IV und V (besondere bis allgemeine Bedeutung und besondere Bedeutung) zuzuordnen. Sie können durch die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Bodenab-, aufträge, -umlagerungen und / oder -verdichtungen mit Teilversiegelungen ihre Funktionen als Lebensraum, Regler, Filter oder Puffer verlieren. Die Baustraßen, Lagerflächen und Arbeitsstreifen können sich nach Rückbau der Lastverteilungsplatten wieder regenerieren. Für den Kajedeich temporär in Anspruch genommener Boden wird im Anschluss für die Überlagerung der Fußsicherung genutzt.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung - Böden Wertstufen IV und V	Anlagebedingt werden 10.849 m ² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Alle betroffenen Böden sind der Wertstufe IV und V (besondere bis allgemeine Bedeutung und besondere Bedeutung) zuzuordnen. Sie können durch die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Bodenab-, aufträge, -umlagerungen und / oder -verdichtungen mit Teilversiegelungen Funktionen als Lebensraum, Regler, Filter oder Puffer verlieren. Die Gesamtfläche von Böden, deren Funktionsverluste nicht vollständig wiederherstellbar sind, beträgt insgesamt 7.358 m ² (6.902 m ² abzüglich 61 m ² Artenarmer Scherrasen für die dauerhaft bebaute Fläche sowie 517 m ² Fläche zur Anpassung der Geländeoberfläche des Deichvorlandes an das Rückwerk).
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Die anlagebedingte Teilversiegelung (6.902 m ² für die dauerhaft bebauten Flächen) bedeutet einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es für einen begrenzten Zeitraum zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb.

II.3.3.8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 13: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung - Böden Wertstufen IV und V	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Böden der Wertstufen IV und V stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert (Maßnahme E1 dient zum Ausgleich der Teilverluste von Bodenfunktionen auf 7.358 m²).
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Teilversiegelung (6.900 m²) bedeutet einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
baubedingte Flächenbeanspruchung - Böden Wertstufen IV und V	I Vorsorgebereich	Die vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Beeinträchtigte Funktionen regenerieren sich im Anschluss wieder.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich kommt. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen nicht.

II.3.3.9 Schutzgut Wasser

II.3.3.9.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Grundwasser:

Bei dem vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper (GWK) „Untere Weser Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2506). Der Grundwasserkörper nimmt insgesamt eine Fläche von 568,7 km² ein. Es handelt sich im gesamten Gebiet um einen Lockergesteins-Grundwasserleiter. Der mengenmäßige Zustand wird als gut bewertet, während der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht bewertet wird.

Der Grundwasserleiter ist vollständig oder fast vollständig versalzen und die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen in der Regel nicht möglich. Die Salz- und Süßwassergrenze befindet sich in einer Tiefe zwischen 0 und 5 m. Im Baustellenbereich beträgt die Grundwasserneubildung für das Deckwerk 450-500 mm/a, im Watt 0-50 mm/a und im Deichvorland 350-400 mm/a. Am Fuß des Hauptdeichs erfolgt eine Grundwasserzehrung, keine Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer:

Das Vorhaben liegt im Bereich des Wasserkörpers "Übergangsgewässer der Weser" (T1.4000.01). Innerhalb der Salzwiesen im Deichvorland befinden sich Salzmarsch-/Strandpriele (KPH), 3 jeweils über 100 m² große Salzmarsch-Lagunen (KLM) sowie 1 unter 100 m² großes sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer (KLZ). Die Oberflächengewässer des Plangebiets sind mit der Gewässergüte „nicht belastet bis mäßig belastet“ und mit der Wasserführung / dem Wasserstand: „kaum verändert“ Gewässer von „besonderer Bedeutung“. Die Übergangsgewässer sind im Sinne der WRRL als „erheblich veränderte Wasserkörper“ klassifiziert.

II.3.3.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG
Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Grundwasser	Es werden insgesamt 10.849 m ² Flächen dauerhaft in Anspruch genommen, davon werden rd. 6.900 m ² (neu) für den Bau des Deckwerks teilversiegelt. Diese Fläche steht zukünftig nur teilweise als Versickerungsfläche zur Verfügung. Teilversiegelte Bereiche führen zu einer etwas stärkeren Verdunstungsrate. Die Versickerung des ablaufenden Oberflächenwassers findet in angrenzenden unversiegelten Bereichen statt.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Oberflächengewässer	Es werden insgesamt 10.849 m ² Flächen dauerhaft in Anspruch genommen, davon werden rd. 6.900 m ² (neu) für den Bau des Deckwerks teilversiegelt. Bei einem Teilbereich davon (2.161 m ²) handelt es sich um Wattfläche die nur noch bedingt überflutet wird (Teilversiegelung durchs Deckwerk). Die Rinnen und Tidetümpel bleiben erhalten. Die Versickerung des ablaufenden Oberflächenwassers findet in angrenzenden unversiegelten Bereichen statt.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Grundwasser	Temporär können Flächen der Baustelleinrichtung versiegelt oder verdichtet werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt, so dass die Versickerung wieder stattfinden kann.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Oberflächenwasser	Baubedingt werden ca. 6.400 m ² Fläche für den Kaje-deich im Watt vorübergehend in Anspruch genommen und trockengelegt. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt, so dass diese Bereiche im natürlichen Gezeitenverlauf überflutet werden können. Zudem kommt es durch den Bau zu vorübergehenden Unterberechnungen von Verbindungen zwischen Rinnen bzw. Tidetümpeln des Vorlandes zum Watt. Die

	Priele werden bauzeitlich voraussichtlich nur geringfügig und der Gewässerhaushalt gar nicht verändert.
baubedingte stoffliche Emissionen - Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser	Baubedingt kommt es für einen begrenzten Zeitraum zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb.
baubedingte stoffliche Emissionen - Stoff- und Schadstoffeinträge in das Oberflächenwasser	Baubedingt kommt es für einen begrenzten Zeitraum zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Oberflächenwasserkörper (OWK) "Übergangsgewässer der Weser"	Baubedingt werden lokal und temporär durch die Gründungsarbeiten die lebensräumlichen Möglichkeiten von Fischen und Makrozoobenthos beeinträchtigt. Eine lokale und vorübergehende Beeinträchtigung der chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponente kann ebenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Effekte sind allerdings nur zeitlich begrenzt und wirken sich nicht auf den gesamten Wasserkörper aus. Es sind keine Verschlechterungen des ökologischen Potenzials und des chemischen bzw. physikalisch-chemischen Zustands zu erwarten. Die Umsetzung der Maßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplan von Bremen und Niedersachsen wird für die Flußgebietseinheit der Weser weder erschwert, noch verzögert oder ganz verhindert.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Grundwasserkörper	Mit dem Vorhaben entstehen weder Veränderungen der Eigenschaften oder Beschaffenheit des Grundwassers (chemischer Zustand) noch des mengenmäßigen Zustandes. Laut WRRL-Fachbeitrag sind durch das Bauvorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten.

II.3.3.9.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 15: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Grundwasser	I Vorsorgebereich	Die Teilversiegelung von rd. 6.900 m ² reduziert die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets nicht. Die Verdunstungsrate ist in den Teilversiegelten Bereichen höher. Die Teilversiegelung wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers gem. § 14 BNatSchG eingestuft, da die Versickerung in direkt angrenzenden Bereichen stattfinden kann.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Oberflächenwasser	I Vorsorgebereich	Die baulichen Errichtungen der Ufersicherung verhindern eine weitere Küstenerosion und werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes bewertet, da Tidefluss, Rinnen und Tidetümpel erhalten bleiben. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Grundwasser	I Vorsorgebereich	Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die temporär beanspruchten Flächen wiederhergestellt und eine Versickerung kann auf den betroffenen Flächen wieder stattfinden. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung - Oberflächenwasser	I Vorsorgebereich	Nach Abschluss der Bautätigkeit werden der Kajedeich zurückgebaut und die Wattfläche sowie die Unterbrechungen zwischen Gewässerverbindungen wiederhergestellt. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.
baubedingte stoffliche Emissionen - Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen erreichen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Schutzvorschriften nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
baubedingte stoffliche Emissionen - Stoff- und Schadstoffeinträge in das Oberflächenwasser	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen erreichen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Schutzvorschriften nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und	I Vorsorgebereich	Baubedingte Auswirkungen auf die chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten im tidebeeinflussten Bereich der Weser durch die vorha-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
des ökologischen Zustands (Potenzials) des Oberflächenwasserkörper (OWK) "Übergangsgewässer der Weser"		benbedingten Baumaßnahmen sind unerheblich negativ. Die Auswirkungen beeinträchtigen oder gefährden die Zielerreichung aufgrund der Geringfügigkeit nicht, da sie lediglich lokal und zeitlich begrenzt auf den Wasserkörper wirken. Auch weitere Ziele der WRRL werden nicht erschwert. Die Antragstellerin geht in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass aufgrund von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben mit den Zielen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 44, 47 WHG vereinbar ist.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Grundwasserkörper (GWK)	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK sind nicht zu erwarten. Laut WRRL-Fachbeitrag sind durch das Bauvorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den GWK zu erwarten. Die Antragstellerin geht in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass aufgrund von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben mit den Zielen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 44, 47 WHG vereinbar ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen kommt, die im Vorsorgebereich liegen.

Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL bleibt gewahrt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich, dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder dem Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.10 Schutzgut Luft und Klima

II.3.3.10.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Groß- und regionalklimatische Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Lokalklima wird durch die Gezeiten, Wind und starke Sonneneinstrahlung auf unbewachsenen Flächen bestimmt. Das Geländere relief im Deichvorland und im Watt ist überwiegend eben. Die Oberkante der Vorlandkante zwischen Watt und Vorland liegt zwischen +2,6 und 3 m über NHN. Der nackte Wattboden erhitzt sich im Sommer durch die Sonneneinstrahlung stark und wird regelmäßig durch das kühlere Meerwasser abgekühlt. Die Salzwiesen haben durch ihren Bewuchs ein ausgeglicheneres Klima.

Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen innerhalb des Untersuchungsgebiets kaum Vorbelastungen, weder in Hinsicht auf die Lufthygiene noch in Bezug auf die bioklimatischen Funktionen

II.3.3.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Tabelle 16: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung	Es kommt durch das geplante Deckwerk zu einer Teilversiegelung von rd. 6.900 m ² , welches auf Grund der Umgebungssituation (Wind, Gezeiten) und die vergleichsweise geringe Fläche zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut führt.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es für zeitlich begrenzten Zeitraum zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

II.3.3.10.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 17: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft kommt, die im Vorsorgebereich liegen.

II.3.3.11 Schutzgut Landschaft

II.3.3.11.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet gehört laut Nds. Landschaftsprogramm 2022 zur Landschaftsbildeinheit „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“ mit der Untereinheit „Watten und Marschen“. Das Untersuchungsgebiet ist durch das Wattenmeer mit Wattflächen, Wattrinnen und Salzwiesen geprägt. Anthropogene Veränderungen sind nur in sehr geringen Umfang vorhanden – dabei handelt es sich um die Küstenschutzbauwerke an der Nord- und Südseite des Plangebiets.

Das gesamte Wattenmeer (bis zur Abbruchkante) ist bezüglich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft mit der Wertstufe V – „sehr hoch“ bewertet. Das Deichvorland von Abbruchkante bis zum Hauptdeich und auf der Binnenseite des Hauptdeichs wurde mit der Wertstufe IV – „hoch“ bewertet. Die Bereiche des Vorlandes in der Nähe der Abbruchkante sind im Bereich des Plangebiets und den südlich angrenzenden Bühnenfeldern durch ein sehr engmaschiges Grabennetz als Landschaftsbildelement der Natur- und Kulturlandschaft gekennzeichnet. Das Plangebiet mit seiner Landschaftsbildbewertung IV und V ist ein Bereich von „besonderer Bedeutung“ für das Landschaftsbild, da es weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entspricht und frei von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen ist.

In Bezug auf die Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet keine hohe Bedeutung für die Erholung, da es nicht für Erholungssuchende zugänglich ist.

II.3.3.11.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG - Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Tabelle 18: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Teilversiegelung	Landschaftsbildprägende Gehölze sind nicht betroffen. Es kommt für einen zeitlich begrenzten Zeitraum zu einer räumlich auf einen kleinen Bereich beschränkten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung - Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher bis hoher Bedeutung	Anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten sehr hoher bis hoher Bedeutung (Wertstufe IV-V) auf 10.849 m ² Fläche.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission sowie visuelle und akustische Störwirkungen	Durch den Baubetrieb entstehen Störwirkungen, die sich auf die Erholungsfunktion auswirken.

II.3.3.11.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 19: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung - Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher bis hoher Bedeutung	II Belastungsbereich	Der Küstenbereich wird durch das Bauwerk (Deckwerk) überprägt und dadurch der Charakter der Landschaft verändert. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Teilversiegelung	I Vorsorgebereich	Die baubedingten Auswirkungen auf die Landschaft sind als nachrangig zu bewerten, da keine dauerhaften Schädigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission sowie visuelle und akustische Störwirkungen	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind aufgrund der begrenzten Bauzeit und im Hinblick darauf, dass das Plangebiet nicht betreten werden darf und nur angrenzende Bereiche zur Erholung genutzt werden, nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungs- und im Vorsorgebereich liegen. Auswirkungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.3.12 Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

II.3.3.12.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Es gibt keine Hinweise darauf, dass im Plangebiet Kulturdenkmäler oder Böden von kulturhistorischer oder naturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden sein könnten.

II.3.3.12.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Tabelle 20: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung	Anlagebedingt kommt es zu keiner Beanspruchung von Gebieten, welche für das kulturelle Erbe von Bedeutung sind. Auch die Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern konnte durch die Planung ausgeschlossen werden.

II.3.3.12.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 21: Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Teilversiegelung	I Vorsorgebereich	Es gibt keine Auswirkungen, welche als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewerten sind.

Es kommt ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich. Auswirkungen, die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.3.13 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationseffekte, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

In den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen von Watt und Vorland sind Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen miteinander vernetzt. Jeder Eingriff in eines dieser Schutzgüter kann durch Wechselwirkungen auch zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter führen.

Da die Fläche und der Boden vielfältige Grundfunktionen im Naturhaushalt wahrnehmen, entstehen durch Eingriffe in diese Schutzgüter stets Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, da die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt und ihre Biotope gleichermaßen betrifft.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hat aufgezeigt, dass die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens mehrere Schutzgüter betreffen. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

II.3.3.14 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt 22.903 m² Fläche innerhalb der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalpark Wattenmeer wird als verbotene Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 NWattNPG bzw. des § 12 Abs. 1 NWattNPG gewertet und damit als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich eingestuft. Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 17 NWattNPG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt.

Sowohl die bau- als auch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von 3 Lebensraumtypen (LRT) auf insgesamt rd. 22.903 m² überschreiten jeweils die Orientierungswerte für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ nach Lambrecht und Trautner (2007) und stellen somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die FFH-LRT 1310m, 1330 und gleichzeitig für 1130 dar. Somit ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG und damit Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu.

Ebenfalls im Zulässigkeitsgrenzbereich liegt die nicht ausgleichbare bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von 7.358 m² § 30 Biotopen. Es wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit dieser Genehmigung erteilt. Für die ausgleichbaren bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen von insgesamt 15.470 m² wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mit dieser Genehmigung erteilt. Diese Umweltauswirkungen wurden als Belastungsbereich eingestuft. Weitere Auswirkungen im Belastungsbereich sind für mehrere Schutzgüter zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs.2 UVPG in ihrer Entscheidung für die Planfeststellung berücksichtigt. Das Prinzip der Umweltvorsorge ist mit der Feststellung der vorgesehenen Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen und den eingriffsmindernden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beachtet.

II.3.4 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

II.3.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt innerhalb der folgenden Natura 2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)
- EU-Vogelschutzgebiet 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet ist im Bereich des Vorhabens deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet. Beide Natura 2000 Gebiete sind gem. § 24 BNatSchG als Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ geschützt. Weitere Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Der Vorhabenträger hat eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG vorgelegt, die sich am „Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVI Juli 2019) orientiert. Vorliegend ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG aus dem Schutzzweck gem. § 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG). Die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Erhaltungsziele ergeben sich aus Anlage 5 NWattNPG. Der Vorhabenträger hat zudem die Maßnahmenplanung der Nationalparkverwaltung für das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen vorgesehen, die ebenfalls Bestandteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) sind:

- V1, zugleich VCEF1 / V-FFH1 - Verzicht auf Baumaßnahmen außerhalb einer oder mehrerer Brutsaison(en) bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln im gesamten Baustellenbereich im Deichvorland zzgl. eines Umkreises bis ca. 200 m
- V2, zugleich VCEF2 / V-FFH2 – Vermeidung von Beunruhigungen / Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln durch Erholungssuchende durch Kennzeichnung und bauliche Ausgestaltung
- V3, zugleich VCEF3 / V-FFH3 (tlw.) - Vermeidung der Störung von Gastvögeln
- V4, zugleich VCEF4/ V-FFH4 - Vermeidung von Störungen von Brutvögeln durch Unterhaltungsmaßnahmen
- V5, zugleich V-FFH5 - Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen

Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1).

II.3.4.1.1 FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

Der Vorhabenträger hat sich in seiner Unterlage für die Bewertung von Flächeninanspruchnahmen betroffener Lebensraumtypen der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) bedient. Diese Vorgehensweise ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und angemessen. Im Ergebnis überschreitet die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme für die Lebensraumtypen:

- Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Queller-Watt) – LRT 1310 mit 2.344 m²,
- Atlantische Salzwiesen – LRT 1330 mit 8.444 m² und

- Ästuarien – LRT 1130 mit 10.849 m²

jeweils den lebensraumtypbezogenen Orientierungswert für den „quantitativ-relativen Flächenverlust“ nach Lambrecht & Trautner (2007). Diese Flächeninanspruchnahme wird als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG bewertet. Da die Lebensraumtypen 1310 und 1330 gleichermaßen dem Lebensraumtyp 1130 zugerechnet werden und zusätzlich auch 61 m² Artenarmer Scherrasen den Ästuarien zugeordnet wird, entspricht die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme 10.849 m².

Baubedingt werden die vorgenannten Lebensraumtypen auf einer Fläche von 12.040 m² (LRT 1130) zusätzlich in Anspruch genommen. Auch wenn die Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger von einer raschen Regeneration der Bauflächen nach Bauende ausgeht, ist auch die baubedingte Flächeninanspruchnahme als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu bewerten. Somit ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet auf insgesamt 22.889 m².

Der prioritäre FFH-LRT 1150* „Lagunen des Küstenraumes“ ist durch das Vorhaben nach vorliegenden Planunterlagen nicht betroffen. Aufgrund seines Status als prioritärer Lebensraumtyp ist bei Arbeiten im Umfeld der Fläche des LRT besondere Vorsicht einzuhalten. Der LRT darf weder durch Stoffeinträge noch durch eine direkte Schädigung der Vegetation der Ufer oder der Wasserfläche beeinträchtigt werden. Ggf. müssen die Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bauzeitlich markiert werden, um ein Befahren oder Betreten zu vermeiden.

Der Vorhabenträger hat in seiner Unterlage nachvollziehbar dargelegt, dass Auswirkungen auf Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie nicht zu besorgen sind. Weder die Arten noch ihre Habitate können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen solcher Arten konnte daher auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entfallen.

Die Abarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) in der Unterlage des Vorhabenträgers ist im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren weder von der UNB noch von der zuständigen Nationalparkverwaltung beanstandet worden, sie ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass für alle drei betroffenen Lebensraumtypen der Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust nach Fachkonvention Lambrecht & Trautner (2007) überschritten wird. Anders als im Beteiligungsverfahren vorgetragen, kommt es für die betroffenen Lebensraumtypen hier nicht mehr auf die Frage der Vorbelastung durch frühere bzw. andere Vorhaben an. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat die Nationalparkverwaltung zudem in ihrer aktuellen Maßnahmenplanung für das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet zurückliegende Vorbelastungen in ihre Betrachtung eingestellt und diese u. a. in der Bestimmung von Zielgrößen für das FFH-Gebiet bzw. seine Maßnahmenräume berücksichtigt. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

II.3.4.1.2 EU-Vogelschutzgebiet 001 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Der Vorhabenträger ist in seiner Unterlage für das EU-Vogelschutzgebiet zu Recht davon ausgegangen, dass es zu bauzeitlichen Störungen von wertbestimmenden Brut- und Rastvögeln kommen kann. Solche bauzeitlichen Störungen werden auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen und im Umfeld dieser Flächen wirksam. Für Brutvögel wird davon ausgegangen, dass während laufender Bauarbeiten ein Bereich von mindestens ca. 200 m um das Baugeschehen gemieden wird.

Von einer unmittelbaren Beeinträchtigung von Niststandorten wertgebender Brutvogelarten sind Revierpaare (RP) folgender Arten betroffen:

- Rotschenkel 1RP
- Austernfischer 2 RP
- Feldlerche 1 RP

Von Störungen betroffen sind Revierpaare (RP) folgender Brutvogelarten:

- Austernfischer: 2 RP
- Feldlerche: 3 RP
- Kiebitz: 2 RP
- Rotschenkel: 2 RP
- Wiesenpieper: 1 RP

Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen sind auf den Bauflächen und in deren Umfeld folgende Rastbestände erfasst worden und gelten als potenziell betroffen:

- Schnatterente: 32 Ex.
- Graugans: 136 Ex., 220 Ex. (2 Trupps)
- Bekassine: 55 Ex.
- Großer Brachvogel: 390 Ex., 660 Ex., 650 Ex., 430 Ex. (4 Trupps)
- Rotschenkel: 26 Ex.
- Brandgans: 720 Ex., 410 Ex. (2 Trupps)
- Regenbrachvogel: 12 Ex.
- Austernfischer: 630 Ex.
- Goldregenpfeifer: 370 Ex.
- Rotschenkel: 18 Ex.
- Krickente: 120 Ex.

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln hat der Vorhabenträger folgende schadensbegrenzenden Maßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen, eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Brutvogelvorkommen zu vermeiden.

- Potenzielle Brutvögel, die Brutversuche im Baufeld unternehmen, werden aus dem während der Brutzeit benötigten Baufeld durch geeignete Maßnahmen vergrämt, die zum Beginn der Brutsaison einsetzen. Daneben überprüft eine ökologische Baubegleitung die Wirksamkeit der Maßnahmen (s. LBP-Maßnahme V-FFH 1). Damit wird eine unmittelbare Betroffenheit von Brutvögeln und ihren Gelegen vermieden. Eine Vergrämun- gung ist an den Standorten, an denen kontinuierlich Baumaßnahmen stattfinden, nicht notwendig. Auch dies wird durch eine ökologische Baubegleitung geprüft.
- Werden die Baumaßnahmen während der Brutzeit für mehr als zwei Tage unterbro- chen, werden wieder Vergrämun- gungsmaßnahmen durchgeführt (s. LBP-Maßnahme V- FFH 1).

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen Brutvögel das Bau- feld selbst und einen Bereich von mindestens ca. 200 m um das Baugeschehen meiden werden. Die betroffenen Arten können angesichts der Eignung angrenzender Flächen im Nati- onalpark auch auf andere benachbarte Grünlandbereiche im Vogelschutzgebiet ausweichen, so dass die bauzeitlichen Störungen nur vorübergehend sind und nicht als erhebliche Beein- trächtigungen gewertet werden. Anders als die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen die baubedingten Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen den Arten im Vogel- schutzgebiet wieder in gleichem Umfang zur Verfügung wie bisher.

Bei den Gastvögeln ist eine Meidung der Umgebung der Baumaßnahmen bis zu einem Be- reich von maximal 400 m Umkreis um die Maßnahme möglich. Auch bei den Gastvögeln gilt jedoch, dass diese Beeinträchtigung nur vorübergehend ist und die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder überwiegend ungestört zur Verfügung stehen werden.

Anlagebedingt ergibt sich ein Verlust von Bruthabitaten für 2 Revierpaare des Austernfischers und 1 Revierpaar des Rotschenkels. Die Bruthabitate beider Arten liegen im Bereich des geplanten Deckwerks bzw. der Verwallung. Allerdings suchen sich beide Arten alljährlich neue Brutplätze, so dass keine Brutreviere verloren gehen. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass beide Arten weitere geeignete Brutplätze im Umfeld des Vorhabens finden, die bisher auch nicht von Revierpaaren der jeweiligen Art besiedelt sind. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabensbereich nach Abschluss der Bauarbeiten den Brut- und Gastvögeln überwiegend wieder ungestört zur Verfügung steht.

Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger in der Auffassung, dass weder bau- noch anlagebedingt erhebliche Beeinträchtigungen der Brut- und Gastvogelpopulationen und der für die Arten formulierten Erhaltungsziele zu erwarten sind und dass das Projekt im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet zulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden

Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet gelangt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend zu dem Schluss, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG kommt. Abweichend von den Ausführungen des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde auch die baubedingten Flächeninanspruchnahmen der FFH-Lebensraumtypen 1310, 1330 und 1130 auf einer Fläche von insgesamt 12.040 m² als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG bewertet. Das Projekt ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

II.3.4.1.3 Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG für das FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

Nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kann das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 erreichen, gegeben sind sowie
- alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger hat in einer eigenständigen Unterlage die erforderlichen Angaben für das Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers und stellt fest, dass das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.1 ihres Beschlusses dargelegt.

Fehlen zumutbarer Alternativen gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

Der Vorhabenträger hat in seiner Unterlage zur Abweichungsprüfung umfassend dargelegt, dass die Anlage von Lahnungsfeldern zwar durch die erhöhte Sedimentation und den damit einhergehenden Höhengewinn eine positive Wirkung auf den Schutz der Vorlandkante haben und dadurch langfristig auch die Deichsicherheit unterstützen würde. Allerdings würde diese Wirkung erst langfristig eintreten und es entstünde ein regelmäßiger Unterhaltungsaufwand

durch die erforderliche Entschlickung der Gruppen in den Lahnungsfeldern. Mit dieser Unterhaltung würden immer wieder deutliche Störungen von Brut- und Rastvögeln einhergehen. Hinzu kommt, dass die Entwicklung in den südlich angrenzenden Lahnungsfeldern gezeigt hat, dass der Anwuchs und die Vegetationsentwicklung hin zu Salzwiesen Abbrüche an der Vorlandkante nicht verhindern, sondern nur verlangsamen konnten. Fast alle vergleichbaren Lahnungsfelder wurden daher nachträglich an der Wattkante mit zusätzlichen Sicherungen versehen, um die Erosion der Felder zu stoppen.

Lahnungsfelder stellen daher aufgrund der exponierten Lage und der WNW-Ausrichtung des Planungsabschnitts für das Ziel des Küstenschutzes auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine zumutbare Alternative dar. Andere Ufersicherungsmaßnahmen, wie Sandvorspülungen, kommen aufgrund der exponierten Lage des Planungsabschnitts ebenfalls nicht in Betracht. Die Planungsziele können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nur durch den Aufbau eines massiven, nahezu unterhaltungsfreien Deckwerks mit anschließendem Rückwerk erreicht werden. Die Nullvariante stellt keine Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dar.

Der Vorhabenträger hat drei Ausführungsalternativen für den Bau eines Rückwerks (Kolk-schutz) betrachtet. Dabei stellt sich die Ausführung als Gabionenrückwerk mit Überdeckung im Hinblick auf die Überwindbarkeit der Bauwerke für Brutvögel bzw. deren Küken als günstigste Ausführungsalternative dar. Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.3.6 zusätzlich eine Kontrolle und Wiederherstellung der Überdeckung auf, um die Überwindbarkeit der Bauwerke für Brutvögel bzw. deren Küken dauerhaft zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Deckwerks muss sowohl eine funktionierende Entwässerung als auch die weitestgehende Sicherung der Funktionen des Vorlandes für maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes gewährleistet werden. Insbesondere ist eine ausreichende „Bewässerung“ (Salzwassereintrag) des Vorlandes notwendig, um die herrschenden Standortbedingungen soweit wie möglich zu erhalten und die Struktur des Vorlandes nicht wesentlich zu verändern. Im Ergebnis wurde für die Bewässerung des Vorlandes die Anlage von 2 Schwellen (Absenken des Deckwerksaufbaus auf Graben bzw. Wathöhe) im Nord- und Südabschnitt und ein Durchlassbauwerk im mittleren Bereich gewählt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers und stellt fest, dass zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen. Soweit Alternativen im Scoping-Verfahren vorgebracht wurden, hat der Vorhabenträger diese Alternativen im gebotenen Umfang betrachtet und die Auswahlgründe für die Planungslösung umfassend und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt.

Kohärenzmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Durch das Vorhaben sind nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde die FFH-Lebensraumtypen 1310, 1330 und 1130 auf einer Fläche von insgesamt 12.040 m² vorübergehend durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und einen temporären Kajedeich betroffen und zusätzlich in die Abweichungsprüfung einzustellen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen beträgt nach der Unterlage des Vorhabenträgers 10.849 m². Somit ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet von insgesamt 22.889 m². Für die Inanspruchnahme dieser Flächen sind Maßnahmen zum Kohärenzausgleich erforderlich.

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans auf den in Anspruch genommenen Flächen (Maßnahmenblatt AFFH1) ausgeglichen. Der Vorhabenträger hat auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde ein überarbeitetes Maßnahmenblatt vorgelegt, dass die Maßnahmen aus den Maßnahmenblättern V4 und A1 aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zusammenführt und die Wiederherrichtung baulich in Anspruch genommener Flächen insgesamt regelt. Aufgenommen sind nunmehr auch die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Ausführungsplanes und die Durchführung von Erfolgskontrollen auf den baulich in Anspruch genommenen bzw. wiederhergerichteten Flächen. Mit der ökologischen Baubegleitung und der fachlichen Begleitung durch die zuständigen Naturschutzbehörden ist gesichert, dass der geforderte Kohärenzausgleich für baulich in Anspruch genommene Bestände von Lebensraumtypen fachgerecht umgesetzt wird.

Der Kohärenzausgleich der anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen erfolgt mit der Maßnahme EFFH1. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Schaffung und zur qualitativen Verbesserung der betroffenen Lebensraumtypen, insbesondere des Lebensraumtyps 1330 „Atlantische Salzwiese“. Neuschaffung und qualitative Verbesserung sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gleichermaßen geeignet, einen Kohärenzausgleich herbeizuführen. Auch hier hat der Vorhabenträger auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde ein überarbeitetes Maßnahmenblatt vorgelegt, das u. a. die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Ausführungsplanes und die Durchführung von Erfolgskontrollen enthält. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass die vorgesehenen Maßnahmen des Kohärenzausgleichs geeignet sind.

Abweichend von der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die Planfeststellungsbehörde die gesamte Maßnahme E 1 als Maßnahme zum Kohärenzausgleich fest. In der vorgelegten Abweichungsprüfung geht der Vorhabenträger davon aus, dass lediglich 1 ha der 4,2 ha großen Maßnahmenfläche als Kohärenzsicherungsmaßnahme erforderlich ist. Es ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, warum die Kohärenzsicherung deutlich kleiner ausfallen soll, als die naturschutzrechtliche Kompensation. Hinzu kommt, dass auch die EU-Kommission ein Kompensationsverhältnis von deutlich über 1:1 als erforderlich ansieht (Methodik-Leitlinien, Kap. 3.3.3. b [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1028(02))). Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf die Angemessenheit der Kohärenzsicherung auch, dass es sich nur teilweise um eine Neuschaffung von Lebensraumtypen, im Übrigen aber um eine qualitative Aufwertung vorhandener Lebensraumtypen handelt. Nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde haben sich weder aus dem FFH-Managementplan noch aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht zusätzlich zu den ohnehin gebotenen Maßnahmen des Gebietsmanagements ergriffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Projekt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG mit diesem Beschluss zu. Zur habitatschutzrechtlichen Prüfung sind im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden. Forderungen im Hinblick auf ein Zusammenwirken mit anderen Projekten oder zur Berücksichtigung von Vorbelastungen hat die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Auch die Eignung der Kohärenzmaßnahmen steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde außer Frage. Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezügliche Einwendungen ebenfalls zurückgewiesen. Entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung auch die baulichen Flächeninanspruchnahmen von FFH-Lebensraumtypen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG gewertet. Der Kohärenzausgleich erfolgt durch die Herrichtung der baulich in Anspruch genommenen Flächen nach Ende der Baumaßnahmen. Der Vorhabenträger hat auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde überarbeitete Maßnahmenblätter vorgelegt, die den Kohärenzausgleich aus-

gestalten. Mit der ökologischen Baubegleitung ist eine fachgerechte Umsetzung der Kohärenzausgleich gewährleistet. Die nunmehr vorgesehenen Erfolgskontrollen bieten die Möglichkeit einer Nachsteuerung auf den Flächen, die für den Kohärenzausgleich vorgesehen sind.

Die notwendige Unterlage zur Information der Kommission gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.11 wird verwiesen.

II.3.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beschränken. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Vorhabenträgers hat in einer Relevanzprüfung festgestellt, dass das Plangebiet für den Großteil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Für Fledermäuse kann durch das nächtliche Bauverbot gem. Maßnahmenblatt VCEF 3 ausgeschlossen werden, dass es zu Verletzungen, Tötungen oder Störungen kommt. Da keine Gehölze beseitigt werden, kann ebenso ausgeschlossen werden, dass Fledermausquartiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Für Austernfischer, Kiebitz, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenpieper als Brutvögel kann mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Für alle im Plangebiet als Gastvögel auftretenden Wat- und Wasservögel kann ebenfalls unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der begrenzten Bauzeit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen:

- V1, zugleich VCEF1 / V-FFH1 - Verzicht auf Baumaßnahmen außerhalb einer oder mehrerer Brutsaison(en) bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln im gesamten Baustellenbereich im Deichvorland zzgl. eines Umkreises bis ca. 200 m
- V2, zugleich VCEF2 / V-FFH2 - Vermeidung von Beunruhigungen / Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln durch Erholungssuchende durch Kennzeichnung und bauliche Ausgestaltung
- V3, zugleich VCEF3 / V-FFH3 (tlw.) - Vermeidung der Störung von Gastvögeln und Fledermäusen
- V4 zugleich VCEF4/ V-FFH4 - Vermeidung von Störungen von Brutvögeln durch Unterhaltungsmaßnahmen

Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1).

Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden. Zusammenfassend

lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahmeprüfung ist für keine Art erforderlich.

II.3.4.3 Eingriffsregelung

II.3.4.3.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze
Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der festgestellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nicht ergeben. Abweichend davon hat die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung festgestellt, dass auch die baulichen Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. Den diesbezüglichen Einwänden der Nationalparkverwaltung ist mit der abweichenden Bewertung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

II.3.4.3.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- V1, zugleich VCEF1 / V-FFH1 - Verzicht auf Baumaßnahmen außerhalb einer oder mehrerer Brutsaison(en) bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln im gesamten Baustellenbereich im Deichvorland zzgl. eines Umkreises bis ca. 200 m
- V2, zugleich VCEF2 / V-FFH2 – Vermeidung von Beunruhigungen / Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln durch Erholungssuchende durch Kennzeichnung und bauliche Ausgestaltung
- V3, zugleich VCEF3 / V-FFH3 (tlw.) - Vermeidung der Störung von Gastvögeln und Fledermäusen
- V4 zugleich VCEF4/ V-FFH4 - Vermeidung von Störungen von Brutvögeln durch Unterhaltungsmaßnahmen
- V5 zugleich V-FFH5 - Maßnahmen zur Vermeidung von Rote-Liste-Pflanzenarten, von geschützten Pflanzenarten und von Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen

Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1). Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen I.3.1.1.2, I.3.1.1.3 und I.3.1.2.1 verwiesen.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind im geänderten Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Der Vorhabenträger hat die

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf. Mit der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung und den vorgesehenen Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden ist gewährleistet, dass die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat in Kapitel 5.2.1 des LBP eine nachvollziehbare quantifizierende Bewertung von Eingriff und Kompensation nach den auf S. 78 LBP dargelegten Grundsätzen vorgenommen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im geänderten Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Vorgesehen sind:

- A1 zugleich A-FFH1 – Rückbau von Baubehelfen und Befestigungen, naturschutzgerechte Herrichtung der Flächen im Baustellenbereich
- E1 zugleich E-FFH1 – Schaffung und Aufwertung tidebeeinflusster Bereiche in Lahnungsfeldern des Deichvorlandes vor der Ortschaft Arensch

Maßgeblich sind die durch Beschluss geänderten Maßnahmenblätter (vgl. Tabelle 2, Ziffer I.2.1).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen A1 und E1 sind auch habitatschutzrechtlich geboten und stellen Kohärenzmaßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG dar. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1.3 wird verwiesen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen den gesetzlichen Anforderungen. Die Durchführung hat die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgestaltet.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf Nebenbestimmung I.3.1.3.8. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.3.7 Vorgaben für die zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht, so dass eine Umsetzung der Kompensation in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet ist.

Dem Vorhabenträger wird in Nebenbestimmung I.3.1.3.9 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Der Vorhabenträger wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.11 verpflichtet den zuständigen Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben für das Kompensationsver-

zeichnis vorzulegen. Zur erforderlichen rechtlichen Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.10 verwiesen. Mit der Nebenbestimmung wird Forderungen aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren entsprochen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Landschaftspflegerische Begleitplanung.

II.3.4.4 Geschützte Teile von Natur- und Landschaft

II.3.4.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien und werden in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von insgesamt 22.828 m².

Der baubedingte Verlust bzw. die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope können überwiegend im Vorhabensbereich mit der Maßnahme A1 ausgeglichen werden (15.470 m², davon 12.040 m² baubedingt und 3.430 m² dauerhaft). Für diese Flächeninanspruchnahmen wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen werden mit der Maßnahme E1 im naturschutzrechtlichen Sinne ersetzt (7.358 m²). Für diese Flächeninanspruchnahmen wird eine Befreiung gem. § 17 NWattNPG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

II.3.4.4.2 Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Vorhaben lässt deutliche Beeinträchtigungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erwarten, die dem Schutzzweck gem. § 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) zuwiderlaufen. Wie die Nationalparkverwaltung im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vorgetragen hat, können die natürlichen Abläufe gem. § 2 Abs. 1 S. 2 NWattNPG mit Verwirklichung des Vorhabens dort nicht fortbestehen. Die vorgesehenen Baumaßnahmen stellen Handlungen dar, die Verbotstatbestände der §§ 6 und 12 NWattNPG erfüllen. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Wege der Befreiung gem. § 17 NWattNPG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG zu. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur habitatschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer II.3.4.1 wird verwiesen.

Befreiung gem. § 17 NWattNPG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Befreiung, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.1 ihres Beschlusses dargelegt. Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erforderlichkeit des Vorhabens im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würden.

II.3.5 Belange der Landwirtschaft

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb u. a. geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht. Der Vorhabenbereich kann gemäß den Freistellungen des NWatNPG auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Andererseits gewährleistet die Maßnahme die Erhaltung des Deichvorlandes und mithin der dort ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Baumaßnahmen im Rahmen des geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleichs wieder hergerichtet. Die Maßnahmenfläche E1 wird nicht landwirtschaftlich genutzt, landwirtschaftliche Belange sind daher dort nicht betroffen. Hinweise, die das Ergebnis der Prüfung in Frage stellen würden, haben sich im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht ergeben.

II.3.6 Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Mit den festgestellten Maßnahmen ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr verbunden. Vielmehr dient die hier antragsgegenständliche Errichtung eines Deckwerks direkt dem Küstenschutz und damit der Abwehr von Hochwassergefahren. Von natürlichen Rückhalteflächen im Sinne des § 68 WHG kann im Rahmen von Küstenschutzmaßnahmen nicht gesprochen werden, da die Natur einer Sturmflut nicht mit der eines Binnenhochwassers verglichen werden kann. Der im Sturmflutfall durch die Errichtung des Deckwerkes eingenommene Raum, hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Sturmflutwasserstände. Der Erhalt des Vorlandes durch das Deckwerk hingegen, wirkt sich dämpfend auf die Wellenhöhe am Deich und damit direkt positiv auf den Küstenschutz aus.

Die Entwässerung des Deichfußes und des Deichvorlandes ist durch das Vorhaben gegeben bzw. wird in Teilen verbessert. Durch die Umplanung der Vorlandentwässerung und die Anlage von ausreichend bemessenen Entwässerungsöffnungen im Deckwerk, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

II.3.7 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Vorhabenträger hat einen Fachbeitrag zur WRRL vorgelegt. Das geplante Vorhaben liegt im Übergangsgewässer der Weser („Außenweser“ T1.4000.01)

In der Auswirkungsprognose des Fachbeitrages hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass bei dem Bauvorhaben eine Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Potenzials und chemischen Zustands des Übergangsgewässers Weser ausgeschlossen werden kann (Verschlechterungsverbot). Auch eine Verschlechterung des derzeitigen guten mengenmäßigen und schlechten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Untere Weser Lockergestein links“ (ID_4_2506) kann ausgeschlossen werden (Verschlechterungsverbot). In der Auswirkungsprognose wird weiterhin dargelegt, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG bzw. den zu deren Erreichung erforderlichen Maßnahmen nicht entgegensteht (Verbesserungsgebot). Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die geeignet wären, den ermittelten Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung in Frage zu stellen. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Bewertung und stellt fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der WRRL (gem. §§ 27 bis 31 und § 47 WHG) vereinbar ist.

II.3.8 Belange des UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer

Die Integrität und der Schutzstatus des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Das UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer wurde unter drei Kriterien (Geologie, Ökologie und Biodiversität) anerkannt, wobei vorliegend die Kriterien Ökologie und Biodiversität von Bedeutung sind:

Ökologie: „Wo Naturkräfte walten“ – Das Wattenmeer zeigt auf weltweit einmalige Weise, wie sich Pflanzen und Tiere an die ständig wechselnde Landschaft anpassen. Zwischen Ebbe und Flut, an der Schnittstelle von Land und Meer, wo Süßwasser und Salzwasser aufeinandertreffen, leben viele ökologische Spezialisten. Geformt von den Kräften der Natur, von Wind, Sand und Gezeiten, haben sich ganz besondere Lebensgemeinschaften gebildet. Naturvorgänge können sich hier noch weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entfalten.

Biodiversität: „Vielfalt des Lebens“ - Das Wattenmeer bietet viele verschiedene Lebensräume und damit ein Zuhause für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die andernorts selten sind. Rund 10.000 Arten von einzelligen Organismen, Pilzen, Pflanzen und Tieren wie Würmer und Muscheln, Fische, Vögel und Säugetiere leben hier. Das Wattenmeer ist ein Hotspot der biologischen Vielfalt. Jedes Jahr legen rund 10 bis 12 Millionen Vögel auf ihrer Durchreise von den Brutgebieten in Sibirien, Skandinavien oder Kanada zu ihren Überwinterungsgebieten in Westeuropa und Afrika oder zurück eine kurze oder längere Rast im Wattenmeer ein. Das Wattenmeer hat damit zentrale Bedeutung für den Erhalt der weltweiten Artenvielfalt.

In den Kapiteln zum gesetzlichen Biotopschutz, zum Artenschutz sowie zur Natura-2000-Verträglichkeit wurde ausführlich dargestellt, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen naturschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Die Kriterien Ökologie und Biodiversität des UNESCO-Weltnaturerbes werden in den genannten naturschutzrechtlichen Prüfungen intensiv berücksichtigt. Der Erhalt der ökologischen Integrität ist Sinn- und Zweck der Prüfung des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. Der Schutz der Biodiversität wird vor allem durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die besondere spezielle Artenschutzprüfung gewährleistet. Das Schutzregime stimmt insoweit mit den im Einzelfall anwendbaren Kriterien der UNESCO überein.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Vorhabenträgers werden nachfolgend wiedergegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier (wie unter Ziff. II.2 beschrieben) lediglich solche Stellungnahmen und Einwendungen aufgeführt werden, die Anregungen und/oder Bedenken enthalten. Zur Orientierung ist die jeweilige Nr. der Stellungnahme hinter der Behördenbezeichnung in Klammern angegeben.

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landwirtschaftskammer Nds., Bezirksstelle Bremerhaven (LWK) (A2)

(Stellungnahme vom 26.10.2022)

(A.2.1) Die LWK erläutert, dass die genannten Rechtsgrundlagen um die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu ergänzen seien. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die DIN 19639 zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu nennen, um deren Beachtung und Einhaltung gebeten wird. Dieses betreffe insbesondere den Einsatz einer BBB (Bodenkundlichen Baubegleitung), um deren Beauftragung gebeten wird. Die im Antrag genannte Ökologische Baubegleitung würde die Ansprüche in Bezug auf die bodenschutzfachlichen Aspekte nicht abdecken.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Bau durchführung durch die Fachexpertise der Bauleitung abgedeckt würden. Innerbetrieblich könnten weitere Mitarbeiter mit BBB-Zertifizierung zur Beratung hinzugezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass geltendes Recht und die aktuelle Normung auch ohne besondere Feststellung bindend bzw. zu berücksichtigen ist. Bezüglich der Ausführung der Bodenkundlichen Baubegleitung schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers an. Der Vorhabenträger kann sich hier darauf verlassen, dass der gem. § 8 Abs. 3 NDG mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens beauftragte NLWKN ausreichend qualifiziertes Personal bereitstellt, um die rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

(A.2.2) Lt. LWK sollte vor, während und nach der Maßnahme sich die BBB u. a. folgenden Punkten widmen:

- a) Vermeidung und Behebung von Bodenschadverdichtungen (insbesondere durch Befahrung und Lagerung sowie durch fachgerechte Wahl des Maßnahmenzeitraumes)
- b) Geringstmögliche Flächeninanspruchnahme
- c) Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial
- d) Fachgerechte Verwertung von anfallendem Bodenmaterial (im Rahmen der Ersatzmaßnahme wird lediglich von „Entsorgung“ anfallenden Bodens gesprochen)
- e) Bodenschonender Rückbau der Baustelleneinrichtungen
- f) Gewährleistung einer für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen erforderliche Entwässerung
- g) Wiederherstellung und Rekultivierung der durch die Maßnahme beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellen
- h) Erstellung (vor der Maßnahme), Umsetzung (während der Maßnahme) sowie Prüfung (nach der Maßnahme) eines entsprechenden Bodenschutzkonzeptes

Sollten vorgenannte Aspekte nach Prüfung berücksichtigt worden sein, bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis und verweist auf seine Erwiderung zu A.2.1.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht.

III.1.2 WSA Weser-Jade-Nordsee (WSA) (A4)

(Stellungnahme vom 14.04.2025)

(A.4.1) Durch das Vorhaben würden lt. WSA Eigentumsflächen des Bundes beansprucht. Der Bund, vertreten durch die WSV, sei gesetzlicher Eigentümer der Bundeswasserstraße gemäß Art 89 GG. Die Bundeswasserstraße werde aktuell durch die MThw-Linie abgegrenzt.

Das bedeute, dass alle Flächen seewärts der MThw-Linie im Eigentum des Bundes stünden und gleichwohl dem Fachplanungsrecht der WSV unterliegen würden.

Darüber hinaus könne ein eigentumsrechtlicher Anspruch für Landflächen zu Gunsten des Bundes bestehen, wenn diese bereits 1921 (Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich) Reichswasserstraße (=seewärts der damaligen MThw-Linie gelegen waren) gewesen wären und im Nachgang kein Verkauf erfolgt sei. Letzteres bedürfe einer tiefgehenden Prüfung.

Die Nutzung der Eigentumsflächen des Bundes sei zu regeln. Hierfür müsse mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahmenumsetzung Kontakt mit Herrn Bollmann (marian.bollmann@wsv.bund.de) aufgenommen werden.

Der Vorhabenträger bedankt sich für den Hinweis und sichert die Kontaktaufnahme mit Herrn Bollmann wie gewünscht vor Beginn der Baumaßnahme zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und verweist auf I.3.3.1.

(A.4.2) Das WSA bittet darum, dass der Vorhabenträger nach Abschluss der Maßnahme Bestandsunterlagen zur Verfügung stelle.

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und verweist auf I.3.3.2.

III.1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (A5)

(Stellungnahme vom 17.04.2025)

(A.5.1) Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen würden, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen würden keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Der Vorhabenträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise des LBEG zur Kenntnis. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht.

(A5.2) Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für den Vorhabenträger relevant seien, solle bitte das Schreiben des LBEG vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) beachtet werden.

Der Vorhabenträger erläutert, dass Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge für die Maßnahme nicht relevant seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des LBEG und die Erwiderung des Vorhabenträgers zur Kenntnis. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht.

(A5.3) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange habe dieses keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme habe das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme sei auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt worden. Die verfügbare Datengrundlage sei weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebe sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetze nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise des LBEG zur Kenntnis.

III.1.4 Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) (A7)

(Stellungnahme vom 30.04.2025)

(A.7.1) Die NLPV bedankt sich für die Beteiligung im Verfahren. Das Vorhaben läge in der Zwischenzone und Ruhezone I/45 des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Die Nationalparkverwaltung erfülle damit die Funktion einer Unteren Naturschutzbehörde für die Belange des Nationalparks und gäbe als solche ihre Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren ab.

Das Vorhaben habe zum Ziel die voranschreitende Erosion des Vorlands zu stoppen und somit die Küstenschutzfunktion des Vorlands zu erhalten. Aus Sicht des Naturschutzes müsse allerdings betont werden, dass dynamische Veränderungen der Wattkanten und des Vorlands zunächst ein natürlicher Bestandteil des Wattenmeeres seien und auch der Verlust von Salzwiesen und Hochwasserrastplätzen zugunsten von Wattflächen ein zu erhaltender Vorgang im Nationalpark entsprechend seines gesetzlichen Schutzzwecks sei (NWattNPG §2(1)).

Mit dem Zweck der Maßnahme sei unweigerlich eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Nationalparks verbunden. Es komme unter anderem zur direkten Überbauung und somit zum Verlust von Biotopen und Lebensräumen. Unweigerlich betroffen sei auch die Unterbindung bzw. Einschränkung der natürlichen Dynamik, das freie Einschwingen der Tide und offene, naturnahe Übergänge von Salzwiese zu Watt.

Trotz dieser erheblichen Beeinträchtigungen für Natur- und Umwelt werde nachvollziehbar dargelegt, dass es zu der Variante des „Dauerhaften Deckwerks“ keine zumutbare Alternative zur Erreichung des Küstenschutzes gäbe.

Der Vorhabenträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Erläuterungen zur Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung zur Kenntnis. Auch die Planfeststellungsbehörde wertet die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen als verbotene Handlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 NWattNPG bzw. des § 12 Abs. 1 NWattNPG. Die erforderlichen Befreiungen gem. § 17 NWattNPG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.4.2 wird verwiesen.

(A.7.2) Weiterhin seien nicht vermeidbare Unterhaltungsmaßnahmen bestehender Anlagen des Küstenschutzes nach § 5 NDG von den Verboten des Nationalparks im Sinne des Bestandschutzes nach § 16 Abs. 1 (2) NWattNPG freigestellt. Dies gelte allerdings nicht für neue Küstenschutzelemente nach § 12. Eine Befreiung wäre damit, anders als auf S. 53 des LBP dargestellt, notwendig. Diese sei allerdings in der Planfeststellung einkonzentriert.

Der Vorhabenträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Nationalparkverwaltung in der Auffassung, dass vorliegend Freistellungen gem. § 16 Abs. 2 NWattNPG nicht zum Tragen kommen. Zur Befreiung

von den Verboten des NWattNPG wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.4.2 verwiesen.

(A.7.3) Die NLPV könne den Aussagen in der Unterlage zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit im Fazit zustimmen. Die dargestellte Kohärenzmaßnahme sei geeignet die Funktionen des Natura 2000 Netzwerks wiederherzustellen. Trotz einer von der NLPV befürchteten Beeinträchtigung von kükenführenden Brutvögeln (s. u.) komme es in dem Vogelschutzgebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG.

Einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG könne aus Sicht der NLPV aufgrund der grundsätzlichen Ausgleichbarkeit zugestimmt werden.

Der Vorhabenträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass die Nationalparkverwaltung dem Ergebnis der habitatschutzrechtlichen Prüfung zustimmt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1 wird verwiesen. Abweichend von den Unterlagen des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass auch die baulichen Inanspruchnahmen von Lebensraumtypen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG darstellen und dass die Kohärenzmaßnahmen AFFH1 und EFFH1 jeweils auf gesamter Fläche habitatschutzrechtlich geboten sind. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.1 wird verwiesen. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer II.3.4.4.1. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie die Befreiung gem. § 67 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt.

(A.7.4) Die Bilanzierung sei lt. NLPV entsprechend der im folgenden genannten Anmerkungen evtl. anzupassen. Den Aussagen zur Eingriffsregelung könne im Allgemeinen zugestimmt werden. Allerdings werde im LBP in Kapitel 6 wiederholt in der Bilanzierung darauf verwiesen, dass Flächen nach der Maßnahme wieder in der vorherigen Form bewirtschaftet oder unterhalten werden könnten und dass daher kein naturschutzrechtlicher Eingriff i. S. des § 14 (1) BNatSchG erfolgen würde. Die Flächen hätten vor und nach dem Eingriff weitgehend wieder die Wertstufe V (besondere Bedeutung). Grundsätzlich sei aber auch zu berücksichtigen, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit durch diesen Eingriff und die notwendige Regenerationszeit komme. Wattflächen und Salzwiesen hätten zwar eine vergleichsweise kurze Regeneration (im Vergleich z. B. zu Wäldern), dennoch komme es zu einem Funktionsverlust, der nach Auffassung der NLPV auszugleichen sei. Im Rahmen von Offshoreanbindungsverfahren sei hierzu eine Methode entwickelt worden, die auch auf dieses Projekt übertragbar sei (IBL Umweltplanung GmbH (2020): Orientierungsrahmen Naturschutz – Konvention 12, S.16). Auswirkungen auf Salzwiesen seien demnach langfristig (Definition: Die Auswirkungen dauern 5 bis max. 10 Jahre an) und wären mit dem Faktor 0,5 an anderer Stelle auszugleichen. Inwieweit dieses Kompensationserfordernis in der bislang großzügigen Abgrenzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme enthalten sein könne, sei zu prüfen. Eine Erweiterung der Kompensationsfläche erscheine ohne größeren Aufwand möglich.

Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs verweist der Vorhabenträger auch auf die Erweiterung zur Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven unter Ziff. A.8.5. Durch die Vermeidungsmaßnahmen würde keine erhebliche Beeinträchtigung der Salzwiesen stattfinden und daher sei keine weitere Kompensation erforderlich. Auf der ermittelten 4,2 ha großen Fläche würden Brutplätze für Kiebitz, Austernfischer, Feldlerche und Rotschenkel geschaffen. Nach Flade (1994) im Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (Stand: 10.02.2022)" hätten die Arten Kiebitz und Rotschenkel während der Brutzeit Raumbedarfe von 1-3 ha bzw. 2-5 ha. Die Raumbedarfe der Arten Feldlerche und Austernfischer seien geringer. Gleichzeitig würden Biotopverluste und Teilverluste von Bodenfunktionen kompensiert. Außerdem werde der Zusammenhang des Natura 2000-Netzes gesichert. Die großzügigen Abgrenzungen (5,1 ha) seien vorgenommen worden, um die Ausführungsplanung der Ersatzmaßnahmen in den für sie am besten geeigneten Bereichen (4,2 ha) innerhalb

der Abgrenzungen vornehmen zu können. Eine Erweiterung der Fläche sei daher nicht gewollt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Nationalparkverwaltung in ihrer Auffassung zur baubedingten Eingriffsermittlung. Werden bauzeitlich Biotopflächen der Wertstufen III-V in Anspruch genommen, ist diese Flächeninanspruchnahme nach den Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Ein Ausgleich gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist überwiegend auf den baubedingt in Anspruch genommen Flächen möglich und auch vorgesehen. Diese vom Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abweichende Bewertung der Planfeststellungsbehörde führt, anders als die Nationalparkverwaltung meint, zu keinem zusätzlichen externen Kompensationsbedarf. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Kompensation im Ergebnis angemessen.

(A.7.5) Die NLPV fordert, dass eine Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Maßnahme über ein Monitoring nachzuweisen sei. Hinsichtlich des Monitoring Zeitraumes sei zu berücksichtigen, dass sich die Entwicklung einer naturnahen Salzwiese mit all ihren Werten und Funktionen über einen längeren Zeitraum erstrecke. Dementsprechend lang müsse auch das Monitoring laufen, um abschließend einen erfolgreichen Verlauf des Projektes zu konstatieren. Nach den bisherigen Erfahrungen bei vergleichbaren Maßnahmen müsse von einem zu betrachtenden Entwicklungszeitraum von mindestens 10 Jahren nach Bodenabtrag ausgegangen werden. Ein Monitoringkonzept für die Schutzgüter Biotop (inkl. LRT) und Brutvögel sei mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass wenn die Brutvögel erfasst würden (s. u.), auch die Biotop (inkl. LRT) kartiert werden. Das Monitoring würde mindestens 10 Jahre lang stattfinden und so lange, bis das Kompensationsziel erreicht worden ist (auf mindestens 1ha habe sich der Erhaltungsgrad des LRT Atlantische Salzwiese 1330 von C zu mindestens B verbessert). Die Monitoringergebnisse würden der NLPV nach dem 5. bzw. 10. Jahr (Zwischen- und Endbericht) vorgelegt. Die morphologischen Beobachtungen per Drohne erfolgten im 5. und 10. Jahr. Die Entwicklungskontrollen fänden auch auf der Fläche der Baumaßnahmen statt.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Nebenbestimmung I.3.1.3.4.

(A.7.6) Im Folgenden geht die NLPV auch auf einige konkrete Ausführungspunkte, Abschnitte und Kapitel ein, die weiterer Betrachtung oder Beachtung bedürfen:

- Bauzeitlicher Kajeideich: Die konkrete Verwendung von evtl. überschüssigem Boden sei gesondert mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. Eine Verwendung in angrenzenden Wattgebieten in Form von Verschlickungen sei zunächst allerdings abzulehnen. Eine zweckdienliche Verbauung ohne weitere Beeinträchtigungen oder Überprägung des Schutzgebiets sei anzustreben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Verwendung von überschüssigem Boden im Bauablauf über die ÖBB mit der NLPV abgestimmt werden würde.

Das beim Rückbau des Kajeideiches anfallende Bodenmaterial wird im Vorhabenbereich gemäß technischer Planung bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplanung eingebaut bzw. verwendet. Überschüssiges Material ist abzufahren und ggf. zu verwerten bzw. fachgerecht zu entsorgen. Eine Ablagerung überschüssigen Materials im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ außerhalb des Vorhabenbereiches ist nicht zulässig. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.5 wird verwiesen.

(A.7.7) - Der Deckwerksanschluss nach Norden könne lt. NLPV in der beschriebenen Form umgesetzt werden. Falls sich der gewünschte Effekt zur Besucherlenkung allerdings nicht einstellen würde, seien ergänzende Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung bis hin

zur Errichtung von Barrieren zu ergreifen. Diese seien mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass sofern ergänzende Maßnahmen nötig werden sollten, diese mit der NLPV abgestimmt werden würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und verweist auf NB I.3.3.3. Die Planfeststellungsbehörde gibt gleichwohl zu bedenken, dass die Einhaltung von Betretungsverboten und mithin auch Maßnahmen der Besucherlenkung in die Verantwortung der Nationalparkverwaltung fallen.

(A.7.8) - Schwellen und Durchlassbauwerke zur Aufrechterhaltung des Tideeinflusses auf das Vorland seien in ihren Dimensionen ausreichend zu beplanen. Es dürfe zu keinen Verzögerungen des Durchflusses kommen, die die Überflutungshäufigkeit herabsetzt und so zu Biotopveränderungen führe. Nach Darstellung der Unterlagen sei dies hydraulisch berücksichtigt. Unter diesen Voraussetzungen sollte es zu keinen nachteiligen Biotopveränderungen kommen. Dies sei entsprechend über Biotopkartierungen nachzuweisen.

Der Vorhabenträger verweist auf seine Erwiderung zum Monitoring unter Ziff. A.7.5.

Der Verweis des Vorhabenträgers auf die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen geht fehl, denn es wird hier eine Wirkungskontrolle im Bereich des Vorhabens gefordert, die untersuchen soll, ob sich das Überflutungsgeschehen im Schutz der Ufersicherung in einer Weise ändert, die sich nachteilig auf die Verteilung schützenswerter Lebensräume auswirkt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger das Vorhaben so ausgestaltet, dass es eben nicht zu den befürchteten nachteiligen Veränderungen von schützenswerten Lebensräumen bzw. deren Verteilung kommt. Eine Wirkungskontrolle ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, die Einwendung wird zurückgewiesen.

(A.7.9) - Die Kompensation von Salzwiesenbiotopen und Salzmarschprielen in der Maßnahmenfläche bei der Wiederherstellung von Entwässerungsfunktionen seien lt. NLPV nur dann zulässig, wenn sich nach der Initialherstellung ein naturnaher Priel bilden könne. Dies umfasse das Zulassen von Mäandern, Erosions- und Sedimentationsprozessen. Ein ausreichend flaches Gefälle für die sich im Kleinrelief selbst einstellende Prielentwicklung sei in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine Unterhaltung bzw. Aufreinigung sollte später nur punktuell und in Absprache mit der zuständigen UNB notwendig sein.

Die Entwässerungsfunktion müsse zudem für den Küstenschutz, insbesondere die Deichfußentwässerung, notwendig sein. Auf die in den Plänen dargestellten Seitenarme sei daher zu verzichten. Eine verstärkte Flächenentwässerung müsse vermieden werden. Sollte dies in der Bauausführung nicht möglich sein, so seien diese Strukturen als Entwässerungsgraben zu bewerten und entsprechend zu bilanzieren. Eine Ausführungsplanung sei mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Ausführungsplanung mit der NLPV abgestimmt werde und im Rahmen der Ausführungsplanung die Seitenarme zur Entwässerung erneut auf Notwendigkeit überprüft werden würden.

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.3.3 die Aufstellung einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung auf.

(A.7.10) - Anlagebedingte Auswirkungen auf Brutvögel: Entgegen der Darstellung in den Unterlagen zu Natur und Umwelt komme die NLPV zu dem Schluss, dass das Deckwerk für Brutvögel, die ihre Jungen ins Watt führen, eine anlagebedingte Beeinträchtigung darstellen

könne. Das es zu keinen Auswirkungen auf Brutvögel kommt werde angezweifelt. Entscheidend sei die Rauigkeit des Geländes von der Salzwiese ins Watt. Die festgestellten Arten Austernfischer, Brandgans und Rotschenkel seien darauf angewiesen, dass Gabionen und Wasserbausteine zu keiner Barrierewirkung führten. Ihre Küken seien flugunfähig und werden von den Alttieren ins Watt geführt. Unverklammerte Wasserbausteine, Kolkungen und steile Kanten von mehr als 10 cm (bei ausgespülten Gabionen) seien als „Kükenfallen“ bekannt. Gabionen seien daher nur mit ausreichender Andeckung einzubauen und seien auch in der Unterhaltung regelmäßig (jährlich) zu kontrollieren.

Die Verantwortung für diese Kontrolle und (entsprechend der Brutzeiträume) zeitnahe Maßnahmen um § 44 BNatSchG einhalten zu können obliege dem Träger der Maßnahme.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Deckwerksaufbau aus verklammerten Wasserbausteinen vorgesehen sei. Die Gabionen seien mit ausreichend Andeckung eingeplant. Eine Kontrolle auf Auskolkungen und Unterhaltungsbedarf werde im Rahmen der (jährlichen) Deckwerksschau am Ende der Sturmflutsaison vorgenommen.

Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass ohnehin vorgesehen ist, die Hohlräume zwischen den Schüttsteinen des Deckwerkes zu vergießen (verklammern) und die landseitig des Deckwerkes liegenden Gabionen mit Boden zu überdecken. Insoweit ist der Einwendung entsprochen. Auch eine jährliche Kontrolle auf Schäden bzw. Auskolkungen ist mit den jährlichen Deckwerksschauen gewährleistet. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben Schäden, die die Überwindbarkeit der Bauwerke für Brutvögel bzw. deren Küken einschränken, vor Beginn der Brutzeit zu beseitigen. Nebenbestimmung I.3.1.3.6 ist arten- und habitatschutzrechtlich geboten, der Einwendung ist vollumfänglich entsprochen.

(A.7.11) - Als Gabionen-Füllung sei ein Material zu wählen, dass auch bei Auskolkungen, Unterhaltungen und Instandsetzungsmaßnahmen nicht zur Freisetzung von Fremdmaterial in den Nationalpark führe.

Der Vorhabenträger erklärt, dass Maschenweite und Gesteinskörnung der Gabionenkörbe so aufeinander abgestimmt seien, dass keine Freisetzung von Fremdmaterial in den Nationalpark zu erwarten sei.

Der Einwendung ist entsprochen, einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(A.7.12) - Entgegen der Aussage des UVP-Berichts (Kapitel 4.2.9) werde lt. NLPV sehr wohl eine Veränderung des Landschaftsbildes gesehen. Die vormalige Naturlandschaft mit dynamischen Übergängen werde eindeutig durch ein anthropogenes Bauwerk überprägt. Eine Sichtbarkeit für einen fiktionalen Spaziergänger habe hierbei keinerlei Bedeutung, da es sich bei dem Schutzgut Landschaftsbild um die Eigenart und Schönheit der Landschaft handle und nicht um den Erholungswert für den Menschen. Die Veränderung der Landschaft gemessen an Sichtbarkeiten sei allerdings lokal auf das Vorland begrenzt. Eine Kompensation könne aber ebenfalls in den vorgesehenen Kompensationsflächen erfolgen, da es hier zu einer Zurrücknahme von kulturlandschaftlichen Überprägungen in der Landschaft komme.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Nationalparkverwaltung in der Auffassung, dass das Bauwerk eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt. Materiell rechtliche Änderungen ergeben sich aufgrund der abweichenden Bewertung der Planfeststellungsbehörde nicht, da die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit der Maßnahme E1 durch landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden können. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf die Eingriffsfolgenbewältigung der fachlichen Auffassung der Nationalparkverwaltung.

(A.7.13) - Für die Wiederherstellung von Salzwiesenflächen insbesondere Rotschwengel-Salzwiese innerhalb der Maßnahme sei nicht ausreichend dargestellt, wie diese Biotoptypen konkret ausgeglichen würden. Solle dies realisiert werden, indem die Fehlhöhen rückseitig des Deckwerks aufgefüllt würden? Sei über die Geländehöhe sichergestellt, dass hier ausreichende Salzwiesenausprägungen mit Wertstufe V erreicht werden könnten? Eine entsprechende Ausführungsplanung sei mit der NLPV abzustimmen. Eine Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Maßnahme sei über ein Monitoring nachzuweisen. Hierzu seien nach erstmaliger Bestandaufnahme mindestens im Jahr 3, 5 und 10 nach Bauabschluss Biotoptypenkartierungen durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt die Abstimmung der Ausführungsplanung mit der NLPV zu und verweist bzgl. des Monitorings auf seine Erwiderung zu Ziff. A.7.5.

Der Einwendung wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.3 zur landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und mit Nebenbestimmung I.3.1.3.4 entsprochen.

(A.7.14) - Da die Kompensationsmaßnahme auch für den Funktionsausgleich für Brutvögel angelegt werde, fordert die NLPV, dass dort eine Brutvogelbestandserfassung im Vorfeld und im 3., 5. sowie 10. Jahr nach Umsetzung auf den Flächen sowie in einem Umkreis von ca. 200 m durchzuführen sei.

Der Vorhabenträger sagt eine Erfolgskontrolle zu. Allerdings nur bis sich der Erfolg eingestellt habe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.3.4. Der Einwendung ist damit entsprochen.

(A.7.15) Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen könne aus Sicht der NLPV eine Planfeststellung erfolgen.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

III.1.5 Landkreis Cuxhaven (LK Cux) (A8)

(Stellungnahme vom 30.04.2025)

(A.8.1) Der LK Cux beschreibt die geplante Maßnahme und die betroffenen Planbereiche, die verschiedenen Zuständigkeiten sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(A.8.2) Aus Sicht des LK Cux sei mit den vorliegenden Unterlagen noch keine auskömmliche Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt. Eine abschließende Stellungnahme zur Beherrschensherstellung sei daher noch nicht möglich. Die Zustimmung zum Vorhaben werde noch nicht erteilt.

Insbesondere die Betrachtung kumulativ wirkender Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP sei aus Sicht des LK Cux unzureichend. Die geplante Umsetzung einer Kompensations- und Kohärenzmaßnahme im Außendeich bei Arensch werde nur grob räumlich dargelegt und betrifft bereits Flächen hochwertiger Biotoptypen.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange seien in Teilen nicht sachgerecht bzw. auskömmlich dargestellt. Daher seien zur UVP, saP, FFH-VP und zum LBP folgende Hinweise, Änderungen bzw. Ergänzungen zu berücksichtigen, die für die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erforderlich seien.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass das Benehmen durch die Zusendung der Unterlagen und die darauffolgende Stellungnahme hergestellt sei. Eine Zustimmung sei nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Benehmen und weist die Einwendung zurück. Mit der Beteiligung der UNB im Planfeststellungsverfahren ist der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsform Genüge getan. Im Hinblick auf die vermeintlichen Mängel der Planunterlagen wird auf die nachfolgende Abwägung verwiesen.

(A.8.3) 1. FFH-VP

Die vorliegende Ausführung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit berücksichtige nur derzeit laufende Projekte und Verfahren. Zur Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen seien im Rahmen der Prüfung alle bisherigen Deckwerksbauten zu betrachten.

- Bisher hergestellte Deckwerke sollten im Mindesten im Bereich der Wurster Nordseeküste in ihren Beeinträchtigungswirkungen mit dem neuen Vorhaben kumulativ geprüft werden. Die Kohärenzmaßnahmen seien entsprechend anzupassen, sollten sich Wirkungen summieren und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass bei der Kumulation nur solche Projekte zu berücksichtigen seien, die genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind. Schon vorhandene Bauwerke würden im Rahmen der Kartierung als Vorbelastung berücksichtigt (siehe Lütkes/Ewer/Ewer, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 34 Rn. 9-12). Die bisher gebauten Deckwerke scheinen aber auch nicht als Vorbelastung wahrgenommen worden zu sein, da sonst z. B. im Scoping angemerkt worden wäre, dass das Untersuchungsgebiet vergrößert werden müsse. Der Abstand zur letzten Deckwerksmaßnahme betrage 7 km.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Auffassung, dass als kumulierende Projekte nur solche Projekte in Frage kommen, die zugelassen aber noch nicht umgesetzt worden sind. Solche Projekte gibt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch in einem erweiterten Planungsraum nicht. Zur Berücksichtigung von Projekten als Vorbelastung in der habitatschutzrechtlichen Prüfung hat die zuständige Naturschutzbehörde ihren Vortrag in der Onlinekonsultation ergänzt. Auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu A8-OK.3 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(A.8.4) - Die im Antrag angedachte externe Kohärenzmaßnahme E1 bei Arensch sei lt. LK Cux mit den dargelegten Informationen nicht vollständig nachvollziehbar. Auf Seite 60 des LBP werde dieser Außenbereich ohne Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen beschrieben. Gleichzeitig gehe aus dem Lageplan zur Maßnahme (Blatt 3) der Biototyp KHQR hervor. Je nach Ausprägung sei dieses Biotop mit Wertstufe IV (III) bewertet und entspreche dem Lebensraumtyp 1330. Eine Aufwertung im Sinne einer Kompensation sei an dieser Stelle aus Sicht des LK Cux unpassend.

Der Vorhabenträger bedankt sich für den Hinweis und erwidert, dass sich nach Aussage des beauftragten Planungsbüros dort LRT befänden. Der FFH-LRT 1330 weise einen Erhaltungsgrad C auf. Eine Aufwertung, sodass ein Erhaltungsgrad B oder A erreicht werde, sei somit sinnvoll.

Der Vorhabenträger hat klargestellt, dass auf der Maßnahmenfläche der LRT 1330 vorkommt und dass der Kohärenzausgleich für diesen LRT eine qualitative Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vorsieht. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück, da Kohärenzsicherungsmaßnahmen in der Wiederherstellung, Verbesserung oder Neuschaffung eines Lebensraumes bestehen können. Sie müssen die durch das Projekt entstehenden Beeinträchtigungen sowohl funktional als auch in vergleichbarem Umfang ausgleichen. An der fachlichen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen besteht nach Überzeugung

der Planfeststellungsbehörde kein Zweifel. Abweichend von den Unterlagen des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass auch die baulichen Inanspruchnahmen von Lebensraumtypen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG darstellen und dass die Kohärenzmaßnahmen AFFH1 und EFFH1 jeweils auf gesamter Fläche habitatschutzrechtlich geboten sind.

(A.8.5) 2. LBP

2.1 Ersatzmaßnahme E1, zugleich Kohärenzmaßnahme (Kap. 8.2)

Die Darstellungen seien nicht ausreichend, um abschließend zu beurteilen, ob ein qualitativ und flächenmäßig ausreichender Ausgleich erfolge. Es fehlten konkrete Angaben zu

- genaue Lage der Kompensationsbereiche (Gemarkung, Flurstücksnummer);
- Angaben zur Bestandsaupprägung (vorhandene Biotope, avifaunistische Bedeutung), um die Geeignetheit und Aufwertung zu beurteilen. Der Hinweis, dass hier keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden seien, sei unzureichend.
- Die aufgeführten Maßnahmen (s. S. 61) seien grundsätzlich geeignet, im Vorland die entsprechenden Biotopstrukturen zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, die Aufwertung (eine Wertstufe) sei anhand der Angaben jedoch nicht nachvollziehbar. Ob dies auch im Lahnungsbereich möglich sei, sei zu prüfen.

Der Vorhabenträger erklärt, dass sich die Ersatzmaßnahme auf dem südlichen Teil des Flurstücks 1/1, Flur 11, Gemarkung Berensch-Arensch (0307) befände. Ein Lageplan, eine Bestandsaupprägung sowie eine genaue Beschreibung der Maßnahmen sowie eine Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen seien in der FFH-Abweichungsprüfung ab Seite 18 zu finden. Auf der Maßnahmenfläche sei eine Dünenquecken-Salzwiese dominant. Die Aufwertung finde u. a. durch Bodenabtrag statt, wie es in Anlage 1.7 des Managementplans des FFH-Gebiets als WAS 1 beschrieben werde.

Der Planfeststellungsbehörde liegen die erforderlichen Angaben vor, um nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die gem. § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Einer weitergehenden Begründung oder Prüfung der Maßnahmen bedarf es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Kompensation ist erforderlich, geeignet und angemessen. Grundlegende Mängel erkennt auch die Einwendung nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(A.8.6) 2.2 Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung sei anzupassen:

- In Kap. 6.2.1, Tabellen 13 und 14a bis 14e seien die anlage- und baubedingt betroffenen Flächen und Biotopverluste aufgeführt. Der grundsätzlichen Bewertung werde gefolgt, der Ermittlung des Kompensationsbedarfs jedoch nicht. Hierzu werde die überplante Fläche mit der jeweils betroffenen Biotopwertstufe multipliziert und ein Flächenwert als Ausgleichsbedarf ermittelt. Diese Vorgehensweise (entsprechend dem Nds. Städtetagmodell 2) entspreche nicht dem angegebenen Eingriffsmodell (MU/NLÖ 2003) sowie den landesweiten Standards und Modellen nach BREUER (u. a. in Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Flurbereinigungs-gesetz 4) für derartige Eingriffsvorhaben.

Der Ausgleich für Biotopverluste bemesse sich nach MU/NLÖ (2003) sowie Breuer nach der beeinträchtigten Fläche und der Regenerierbarkeit der betroffenen Biotope folgendermaßen: *Bei Zerstörung von Biotopen der Wertstufen IV und V, die bedingt regenerierbar sind, genügt die Wiederherstellung auf gleich großer Fläche (Faktor 1:1). Bei schwer regenerierbaren Biotopen der Wertstufen IV und V, ist der Faktor 1:1,5 bzw. 1:2, bei kaum bzw. nicht regenerierbaren Biotopen der Faktor 1:2 bis 1:3 anzuwenden. Voraussetzung ist die Umsetzung des Ausgleichs auf Flächen mit geringer Bedeutung für Biotope (Wertstufe I, II). Werden höherwertige Flächen beansprucht, vergrößert sich der Flächenbedarf.*

Der Verlust von Biotoptypen der Wertstufe I oder II stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Watt-, Salzwiesen- und sonstigen Küstenbiotope (KW, KH, KPH, KPK, KLM, KLZ) seien als bedingt regenerierbar eingestuft (vgl. DRACHENFELS 2024), es genüge die Wiederherstellung auf der gleichen Fläche. Dauerhafte Biotopverluste resultierten durch die Überbauung

(s. Tab. 14a) sowie teilweise durch die Anpassung der Geländeoberfläche (Wattfläche, Priel). Danach ergäbe sich folgende Eingriffsbilanz: Biotopverluste insgesamt: 7.358 m², davon Wattflächen 2.344 m², Salzwiesen 3.837 m², Priele etc. 1.177 m².

- Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden (Kap. 6.3) betrage für die dauerhaften Verluste durch Überbau (gem. Tab. 14a) 6.902 m² (die Scherrasenflächen seien hier einzubeziehen!). Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag im Zuge der Geländeanpassungen seien durch den Biotopausgleich (betroffen Biotope Wertstufe IV und höher) ausgeglichen. Es würde sich folgender Gesamt-Ausgleichsbedarf ergeben:

- o Arten+Biotope: 7.358 m²

- o Boden: 6.902 m²

- o Ausgleichsbedarf für 2 Brutpaare Austernfischer und 1 BP Rotschenkel (könnte multifunktional mit dem Biotopausgleich erfolgen).

Der Vorhabenträger meint, dass eine andere Bewertung als nach dem MU/NLÖ zulässig sei. Die Arbeitshilfe Bodenabbau und die Leitlinie zur Flurbereinigung würden sich auf Kompensationsflächen mit der Ausgangswertstufe I oder II beziehen. Eine Anleitung/Arbeitshilfe für die hiesigen örtlichen Gegebenheit existiere nicht. Daher wurde die Kompensation mit einer gutachterlich angewandten Methode ermittelt.

Aus Tabelle 14 a-c ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Biotoptypen und des Bodens mit jeweils 7.419 m². Da Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung nach den Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung nicht auf den Kompensationsbedarf für Biotope der Wertstufen III-V anrechenbar sind, ergäbe sich ein Bedarf von 14.838 m². Die in Anspruch genommenen Biotoptypen sind mittelfristig wiederherstellbar, so dass nach den Kompensationsgrundsätzen der Landesnaturschutzverwaltung eine Kompensation im Verhältnis 1:1 anzustreben ist. Die Kompensationsgrundsätze der Landesnaturschutzverwaltung geben vor, dass eine Kompensation möglichst auf Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I-II erfolgen soll. Der Ausgangszustand auf den beantragten Kompensationsflächen ist höherwertig, allerdings spricht das nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegen die Eignung der vorgesehenen Maßnahmen. Die Maßnahme E 1 ist mit 42.000 m² angegeben. Das Kompensationsverhältnis liegt also deutlich über 1:1 selbst wenn man sämtliche Flächeninanspruchnahmen gem. Tabelle 13 berücksichtigt. Im Ergebnis gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass der Umfang der Kompensation unabhängig von der Frage des verwendeten Berechnungsverfahrens mit 42.000 m² nicht zu niedrig angesetzt ist. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück.

(A.8.7) 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Auswirkungen

- Das derzeitige Deichvorland sei von mehreren Prieeln durchzogen, die nahezu vertikal vom Deich ins Watt verliefen. Das geplante Deckwerk besitze bereits einige Maßnahmen, die ein möglichst gleichbleibendes Ein- und Ausströmungsverhalten des Wassers ermöglichen sollen. Dazu zählten auch die auf dem Deckwerk befindlichen Speigatten. Diese seien laut Plan alle 50 Meter vorgesehen, sofern dort keine der Schwellen bestünde.

Eine Optimierung dieser Speigatten sollte dahingehend erfolgen, dass diese in ihrer Lage auf dem Deckwerk, an die im Vorland laufenden Priele angepasst würden, damit diese nicht verstärkt verschlickten. Die Anzahl der derzeit geplanten Speigatten wäre hier bereits passend. Gegebenenfalls müsste aufgrund der Abstände untereinander ein weiteres Speigatt auf der gesamten Länge des Deckwerkes eingeplant werden.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die im Vorland vorhandenen „Priele“ bereits heute im mittleren Bereich so verschlickt seien, dass bei normalen Tideereignissen kein Wassereintritt stattfinden könne, dies passiere lediglich bei Wasserständen oberhalb der Vorlandkante. Aufgrund der Topografie müssten die Anschlussbereiche der anderen (versandeten) Priele am Rückwerk angefüllt werden, um Ausbuchtungen/Kolke und damit auch Kükenfallen zu vermei-

den. Würden die Speigatten in direkter Verlängerung angeordnet, würde die frische Bodenauffüllung einer erhöhten Erosionslast ausgesetzt, was aus technischer Sicht als äußerst ungünstig eingestuft werde. Der Wassereintrag ins Vorland erfolge heute und auch zukünftig durch die drei Priele (Süd, Mitte, Nord), an denen die Schwellen und das Durchlassbauwerk geplant seien.

Der Vorhabenträger hat den Hinweis geprüft und nachvollziehbar dargelegt, dass eine direkte Anbindung der Priele auch Nachteile zur Folge hat. Das Einschwingen der Tide in das Vorland ist gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Sache und weist die Einwendung zurück.

(A.8.8) Für eine abschließende Stellungnahme bittet der LK Cux um Darlegung der zur Nachforderung vorgetragenen Punkte.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass das Benehmen durch Zusenden der Unterlagen und der anschließenden Stellungnahme bereits hergestellt wurde und somit keine weitere Stellungnahme notwendig sei.

Einer abschließenden Stellungnahme bedarf es nicht, die Planung hat die erforderliche Anstoßwirkung erreicht. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück.

III.1.5.1 Landkreis Cuxhaven (LK Cux) (A8-OK)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 11.11.2025)

(A.8-OK.1+2) Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des LK Cux nimmt zur Onlinekonsultation wie folgt Stellung:

Die UNB nimmt zur Kenntnis, dass die Nationalparkverwaltung (zuständig für die Prüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH- und EU-VSG) hier ihre Zustimmung geäußert hat und folgt den Ausführungen dazu in den Genehmigungsunterlagen.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

(A.8-OK.3) Aus Sicht der UNB wären zwar folgerichtig alle Projekte (auch vorherige Ufersicherungen) kumulativ zu prüfen gewesen, jedoch beschränkt die aktuelle Rechtsprechung (s. Synopse) diese auf bereits genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Projekte. Bedingung zur Rechtsprechung ist allerdings die hinreichende Darlegung und Berücksichtigung von Umweltfolgen durch die bisher umgesetzten Deckwerksbauten.

Der Vorhabenträger erläutert, dass bereits umgesetzte Deckwerksbauten nicht im Untersuchungsgebiet lägen. Hätten sie berücksichtigt werden sollen, hätte die UNB im Scoping darauf aufmerksam machen müssen. Im Untersuchungsgebiet gäbe es auch keine Deckwerksbauten, die noch nicht umgesetzt sind.

Der Vorhabenträger hat die FFH-Prüfung nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) vorgenommen. Die Abarbeitung ist im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren weder von der UNB noch von der zuständigen Nationalparkverwaltung beanstandet worden, sie ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass für alle drei betroffenen Lebensraumtypen der Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust nach Fachkonvention überschritten wird. Insoweit kommt es hier nicht mehr auf die Frage der Vorbelastung durch andere Vorhaben an. Soweit die Unterlage des Vorhabenträgers zur FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt hat, dass weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind, ist dieser gutachterli-

chen Einschätzung im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ebenfalls nicht substantiell widersprochen worden. Auch hier überzeugt die Forderung nach einer weiteren Darlegung im Hinblick auf vorangegangene Deckwerksbauten nicht. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nämlich Aufgabe der FFH-Managementplanung und mithin der Nationalparkverwaltung die habitatschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt zu gewährleisten und insoweit auch zurückliegende Vorbelastungen in die Betrachtung einzustellen. Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass frühere Vorbelastungen in die Bewertung des Erhaltungszustands eingegangen sind. Die Einwendung wird zurückgewiesen, einer weiteren Darlegung durch den Vorhabenträger bedarf es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

(A.8-OK.4) Die hergestellten Deckwerksbauten wirkten lt. UNB des LK Cux als Trennwerk der Uferzonen und seien damit wesentliches Merkmal zur Trennung der vorhandenen Lebensraumtypen (u. a. LRT 1130 Ästuarien und 1330 Atlantische Salzwiesen). Diese Trennung der Funktionsräume werde bisher nicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt bzw. dürfe sich in derzeitiger Betrachtung nicht auf den Vorhabensbereich als solches beschränken. Die natürliche Dynamik der Salzwiesen werde durch den letzten Lückenschluss des Deckwerksbaues beeinträchtigt und behindere die Entwicklung der dahinter liegenden Flächen.

Der Vorhabenträger antwortet, dass die Deckwerksbauten so hergestellt werden, dass Salzwasser überschwappen könne und somit weiterhin auf die Flächen gelangen würde.

Im Hinblick auf den Lebensraumtyp 1330 Atlantische Salzwiesen wird eingewandt, dass die natürliche Dynamik der Salzwiesen beeinträchtigt würde. Das Vorland unterliegt derzeit kontinuierlichen Flächenverlusten, die letztlich auch Flächenverluste der bestehenden Salzwiesen zur Folge haben. Der Verlauf der Uferlinie wird nunmehr durch das Deckwerk festgelegt, so dass eine natürliche Uferentwicklung unterbunden wird. Da das Deckwerk aber durchlässig ist, verändern sich aber die Überflutungshäufigkeit und -dauer der dahinter liegenden Vorlandflächen und der dort vorkommenden Salzwiesen nicht. Die Planfeststellungsbehörde stellt in ihre FFH-Verträglichkeitsprüfung sehr wohl ein, dass die Vorlandkante befestigt wird und dass insoweit ein Verstoß gegen den Schutzzweck gem. § 2 Abs. 1 NWattNPG vorliegt, weil natürliche Abläufe im Nationalpark und FFH-Gebiet nicht fortbestehen können, auch wenn diese Abläufe vorliegend einen Verlust an Salzwiesen zur Folge haben. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die notwendige Befreiung gem. § 67 BNatSchG und lässt das Projekt im Wege der Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG zu.

(A.8-OK.5) Den Unterlagen fehle lt. UNB des LK Cux weiterhin eine nachvollziehbare Eingriffsbilanz, die insbesondere eine Aufwertung der Ersatzflächen darlege, um einen funktional passenden und quantitativ ausreichenden Ausgleich/Ersatz für das Vorhaben belegbar zu machen.

Dafür sei eine Darstellung des Ausgangszustandes der Flächen (Biotopbestandes), sowie der Zielzustände (Biotope) der Ersatzflächen und deren Wertstufen erforderlich, um eine mögliche Aufwertung beurteilen zu können. Die bisherige Darlegung über Text und die nachrichtliche Darlegung der FFH-LRT (u. a. KHQR) über die – Lageplankarte 03 des LBP sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass der Ausgangs- und Zielzustand der Fläche ausreichend dargestellt sei. Die betroffenen Biotoptypen und ihre Flächengrößen seien in den Tabellen 14 a-e dargelegt. Die Tabellen würden durch Texte ergänzt werden. Die Eingriffsbilanz sei somit nachvollziehbar dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Umfang der Kompensation unabhängig von der Frage des verwendeten Berechnungsverfahrens mit 42.000 m² nicht zu niedrig angesetzt ist. Der Planfeststellungsbehörde liegen die erforderlichen Angaben vor, um nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die gem. § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen zu

treffen. Einer weitergehenden Begründung oder Prüfung der Maßnahmen bedarf es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Kompensation ist erforderlich, geeignet und angemessen. Grundlegende Mängel erkennt auch die Einwendung nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

(A.8-OK.6) Nach Ansicht der UNB handele es sich bei dem Bestand wahrscheinlich um Salzwiesenbiotope, deren Wertstufen je nach Ausprägung bereits zwischen IV und V liegen würden, was den höchsten Wertstufen entspricht. Ob die Flächengröße von daher wirklich auskömmlich sei und auch eine tatsächliche Aufwertung um mindestens eine Wertstufe erfolgen könne, sei aus Sicht der UNB weiterhin fraglich. Auch seitens der Nationalparkverwaltung werde der auskömmliche Ausgleich in Frage gestellt (s. Punkt A.7.4 und A.7.13 der Synopse).

Der Vorhabenträger verweist auf Punkt A.7.4 in der vorherigen Erwiderung der Synopse zur ursprünglichen Beteiligung.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Nationalparkverwaltung gefolgt und hat die bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopflächen der Wertstufen III-V gemäß den Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet. Ein Ausgleich gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist überwiegend auf den baubedingt in Anspruch genommen Flächen möglich und auch vorgesehen. Diese vom Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) abweichende Bewertung der Planfeststellungsbehörde führt allerdings zu keinem zusätzlichen externen Kompensationsbedarf. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Kompensation im Ergebnis angemessen.

(A.8-OK.7) Grundsätzlich werde der Flächenverlust durch den Deckwerksbau über Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung vorhandener Biotope im Deichvorland ausgeglichen. Der Anteil des Flächenverlustes sei nach Ansicht der UNB nur über die Neuschaffung entsprechender Biotope bzw. des Lebensraumtyps umsetzbar.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Kohärenzsicherungsmaßnahmen können in der Wiederherstellung, Verbesserung oder Neuschaffung eines Lebensraumes bestehen. Sie müssen die durch das Projekt entstehenden Beeinträchtigungen sowohl funktional als auch in vergleichbarem Umfang ausgleichen. An der fachlichen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Zweifel.

(A.8-OK.8) Im Abgleich mit dem Managementplan des FFH-Gebietes würde sich lt. UNB des LK Cux für diese Salzwiesenflächen zudem die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der Flächen ergeben. Maßnahmen zur Aufwertung in diesen Flächen seien gemäß Managementplan demnach Wiederherstellungsmaßnahmen und liefen der rechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung von Ausgleich und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung aus diesem Grund zuwider.

Es sei darzulegen warum die Ersatzmaßnahme keine verpflichtend umzusetzende Erhaltungsmaßnahme des Gebietsmanagements laut Managementplan sei und sie als solche als kohärenzsichernde Maßnahme in Betracht komme.

Der Vorhabenträger erwidert, dass dies eine neue Aussage sei, die in der Onlinekonsultation nicht zu behandeln wäre und daher nicht von Belang sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Es ist nicht erkennbar, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Kohärenzausgleich gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen würde. Auch stehen Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in FFH-Managementplanungen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen, wie sich aus § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG unmittelbar ergibt. Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Managementplan würden als Kohärenzmaßnahmen ausscheiden. Allerdings sind die vorgesehenen Maßnahmen (E1) offensichtlich auf eine Verbesserung des Erhaltungszustandes im Hinblick auf den LRT 1330 bzw. auf eine Neuschaffung des LRT 1310 ausgerichtet. Die Maßnahmenfläche liegt im Maßnahmenraum III des FFH-Managementplanes. Im dortigen Vorland ist ausschließlich die Erhaltung verpflichtend. Wiederherstellungsmaßnahmen beschränken sich auf Anwachsflächen und durchgeführte bzw. geplante Sommerdeichöffnungen. Die Eignung der Kohärenzmaßnahmen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

(A.8-OK.9) Vor diesem Hintergrund werde seitens der UNB des LK Cux um eine Beteiligung der UNB bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und Umsetzung vor Ort gebeten.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.3.3, der Einwendung ist entsprochen.

(A.8-OK.10) Weitere Auflagen auch Sicht der UNB seien:

- Zur Sicherstellung des Erfolgs des funktionellen Ausgleichs für Brutvögel sei ein Brutvogelmonitoring mit Bestandserfassung im Vorfeld sowie im 3., 5. und 10. Jahr nach Umsetzung auf den Flächen und im Umkreis von 200m durchzuführen.
- Für den Nachweis der Salzwiesenentwicklung sei ein Biotopmonitoring auf den Ersatzflächen, sowie auf den Flächen des Eingriffsbereiches erforderlich. Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen sei über Bestandsaufnahmen von Biotoptypen (inkl. FFH-Lebensraumtypen) (n. DRACHENFELS 2021) und unter Angabe der Wertigkeiten, nach Erfassung des Ausgangszustands, dann im 3., 5. und 10. Jahr nach Umsetzung nachzuweisen.
- Die erarbeiteten Unterlagen seien der UNB zukommen zu lassen.

Der Vorhabenträger verweist auf die Punkte A.7.5, A.7.13, A.7.14 in der vorherigen Erwidern der Synopse zur ursprünglichen Beteiligung.

Die Unterlagen könnten der UNB ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, der Einwendung ist entsprochen.

(A.8-OK.11) Durch das Vorhaben würden lt. UNB des LK Cux gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotope überplant werden. Eine separate Ausnahme oder Genehmigung müsse nicht erteilt werden, da die Planfeststellung gem. § 75 Abs. 1 VwVfG eine konzentrierende Wirkung besitze.

Die UNB stimme der Überprägung dieser Biotope durch das dargelegte Vorhaben, aufgrund des Vorliegen des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses zu, fordere aber zugleich die auskömmliche Darlegung des Ausgleichs der vom Eingriff betroffenen Verluste auf die § 30 Biotope ein.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den gesetzlich geschützten Biotopen unter Ziffer II.3.4.4.1 verwiesen.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde in diesem Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

III.3 Einwendungen

Private Einwendungen sind in diesem Planfeststellungsverfahren nicht erhoben worden.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deichverband Land Wursten trägt als Vorhabenträger gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

gez. Soetebeer

Dr. Soetebeer

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Volltext
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2026 (BGBl. I Nr. 133)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.1925 (Nds. GVBl. Nr. 98)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2025 (BGBl. I Nr. 337)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 84)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 87)
DSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009(Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ i. d. F. vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 (BGBl. I Nr. 111)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I Nr. 84)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 549)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planunterlagen Antragstellung Stand 28.01.2025 (Ordner 1)	4
Tabelle 2:	Ordner 2: durch Beschluss geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-.....	6
Tabelle 3:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
Tabelle 4:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen	20
Tabelle 5:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen	20
Tabelle 6:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt	23
Tabelle 7:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt	24
Tabelle 8:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	27
Tabelle 9:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	29
Tabelle 10:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche.....	31
Tabelle 11:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche.....	31
Tabelle 12:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	33
Tabelle 13:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	33
Tabelle 14:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	35
Tabelle 15:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	36
Tabelle 16:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima.....	39
Tabelle 17:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima.....	39
Tabelle 18:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft.....	40
Tabelle 19:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft	40
Tabelle 20:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
Tabelle 21:	Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	42